



# Ausweisung von Vorranggebieten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

*im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes  
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  
Oberndorf a.N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln*



## Anlass

Im Zusammenhang mit

- der angestrebten Energiewende,
- den steigenden Energiekosten und
- der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation

werden an die Kommunen vermehrt Anfragen bezüglich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von gewerblicher und privater Seite herangetragen.

Dies betrifft auch die betroffenen Kommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. - Epfendorf – Fluorn-Winzeln.

Durch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs soll ein Leitfaden zur Beurteilung der einzelnen Anfragen vorgelegt werden, anhand derer eine möglichst verträgliche Flächenausweisung erfolgen kann.

In einem weiteren Schritt sollen in einem „Sammelverfahren“ zur Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden und so die erforderliche Durchführung der benötigten Bebauungsplan-Verfahren beschleunigt werden.



## Novellierung Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 01.02.2023

Nach der Novellierung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, die der Landtag am 01.02.2023 beschlossen hat, sollen 0,2% der Fläche in Baden-Württemberg mit Freiflächen Photovoltaik belegt werden.

Zu Beginn stand die Belegung von 1% der Fläche im Fokus, da im Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel der Belegung von 2% der Landesfläche mit Photovoltaik und Windkraft als Vorgabe beschrieben wurde.

In 2022 trat das „Wind an Land Gesetz“ der Bundesregierung in Kraft, welches die Ausweisung von 1,8% der Fläche für Windkraft vorschreibt.

Somit gilt aktuell das Ziel zur Belegung von 0,2% der Fläche der Verwaltungsgemeinschaft mit PV. Dies entspricht ca. 22 ha.



## Stand in der VVG Oberndorf

Die Verwaltungsgemeinschaft umfasst eine Fläche von 11.020 ha. Davon entfallen auf Oberndorf a. N. 5.593 ha, auf Epfendorf 2.968 ha und auf Fluorn-Winzeln 2.459 ha.

In der Verwaltungsgemeinschaft sind derzeit 0,02% der Fläche mit Freiflächen Photovoltaik belegt. Unter Berücksichtigung bereits fest geplanter Flächen (Agri PV Epfendorf) zur Erstellung von Photovoltaik werden 0,11% Flächenbelegung erreicht (vgl. nachfolgende Zusammenstellung).



## Bestehende Freiflächen-PV-Anlagen in der VG Oberndorf

<b>Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-W</b>		
TVR Oberndorf	ca. 5.593,0 ha	ca. 50,75 %
TVR Epfendorf	ca. 2.968,0 ha	ca. 26,93 %
TVR Fluorn-Winzeln	ca. 2.459,0 ha	ca. 22,31 %
<b>Gesamtgebiet FNP:</b>	<b>ca. 11.020,0 ha</b>	<b>ca. 100,00 %</b>

<b>Bestehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)</b>				
Bochingen	O-Bc-B01	Kreismülldeponie Teilfläche 1, Landkreis	ca. 0,52 ha	
Bochingen	O-Bc-B02	Kreismülldeponie Teilfläche 2, Landkreis	ca. 0,17 ha	
Boll	O-Bo-B01	Erddeponie Boll	ca. 1,15 ha	
<b>Summe Bestand:</b>			<b>ca. 1,84 ha</b>	<b>ca. 0,017 %</b>

<b>Zur Genehmigung anstehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)</b>				
Epfendorf	E-Ep-B01	Kreuzhalde Next2Sun Projekt GmbH	ca. 10,59 ha	
<b>Summe Bestand:</b>			<b>ca. 10,59 ha</b>	<b>ca. 0,096 %</b>

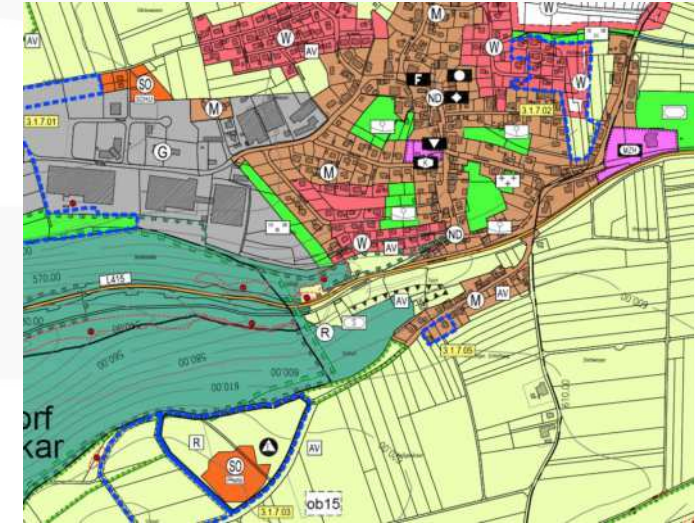
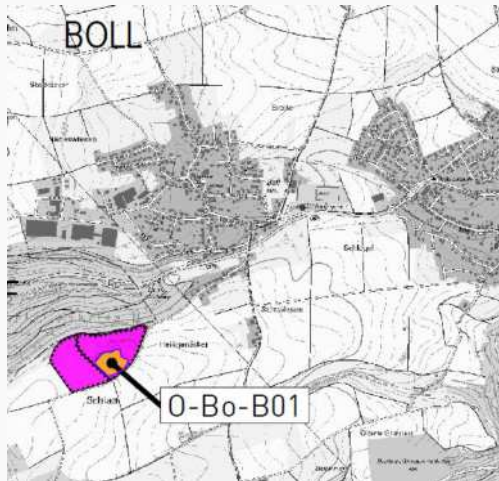
<b>Genehmigte und zur Genehmigung anstehende Freifläche-PV-Anlagen gesamt:</b>			<b>ca. 12,43 ha</b>	<b>ca. 0,113 %</b>
--	--	--	---------------------	--------------------



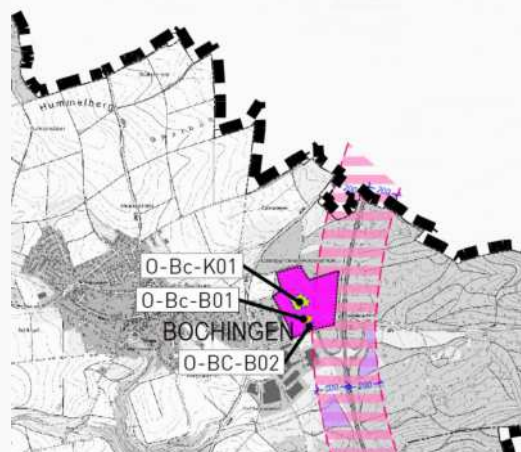


## realisierte Projekte

- VBBP „Photovoltaikanlage Erddeponie Boll“



- Freiflächen-PV-Anlage Kreismülldeponie Bochingen

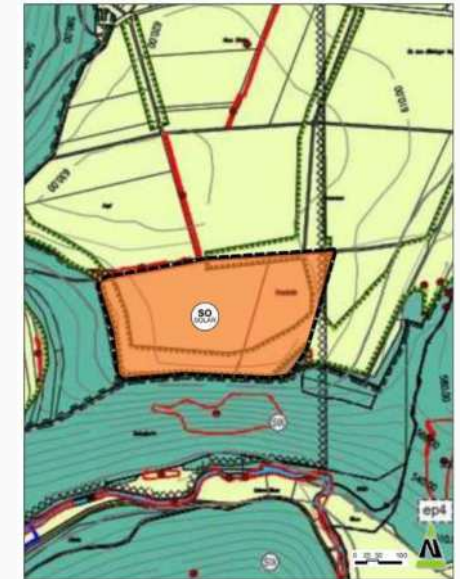
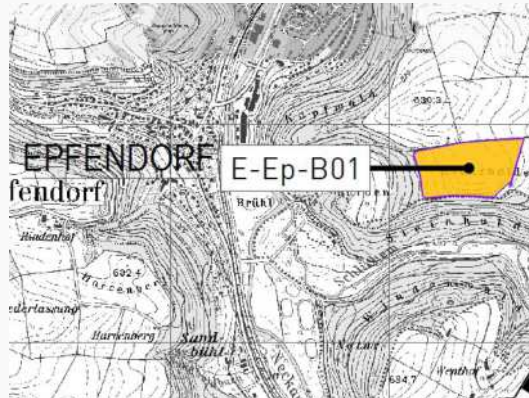






## Bebauungsplan-Verfahren mit FNP-Änderung

- VBBP „Agri-Solarpark Epfendorf“ in Epfendorf → im Verfahren





## Privilegierte Flächen – BauGB in der Fassung vom 04.01.2023

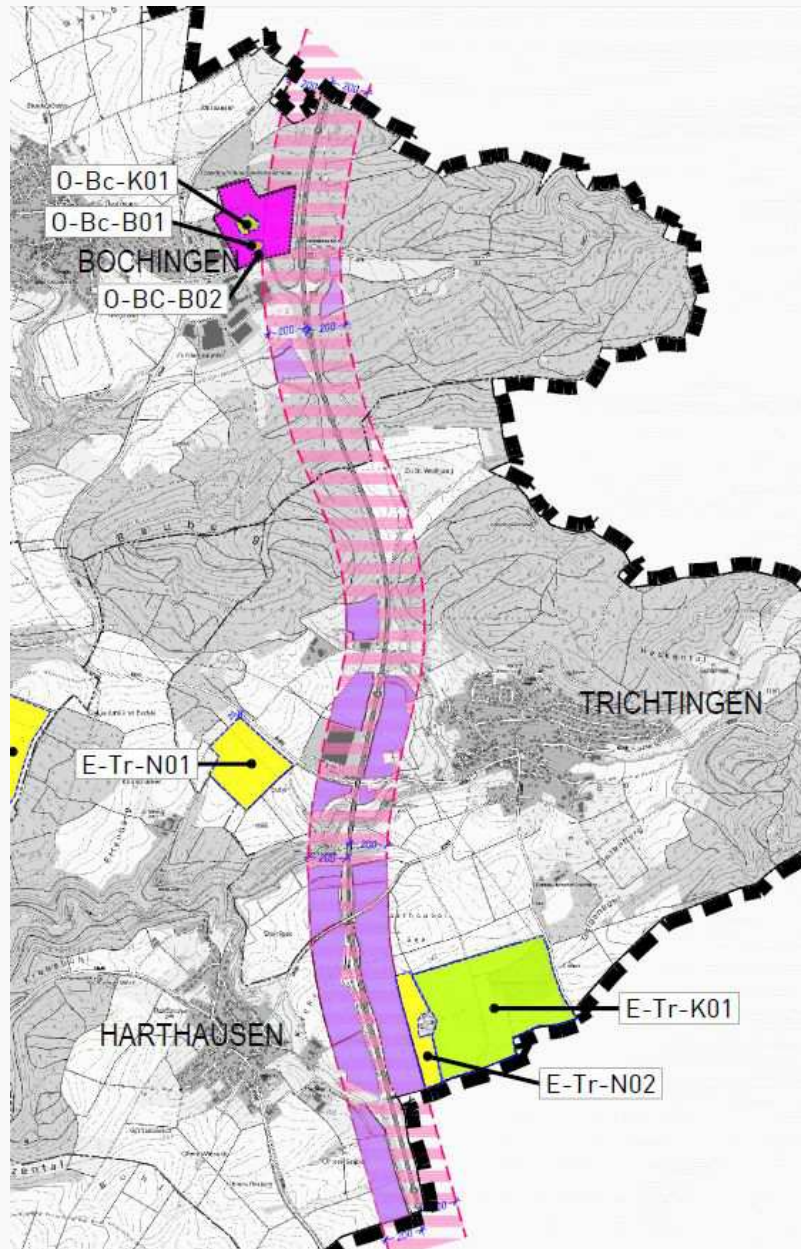
Mit der Änderung des BauGB vom 04.01.2023 sind Vorhaben zur Nutzung von solaren Strahlungsenergien auf Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert, wenn sie sich in einer Entfernung von bis zu 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn befinden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).







Bauanträge für solche Anlagen können ohne Bauleitplan-Verfahren (FNP und BBP) eingereicht werden.

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegenden betreffenden Zonen und die Teilflächen, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert sind, sind in den Planunterlagen gesondert dargestellt. **Für diese Teilflächen soll keine Regelung auf FNP-Ebene getroffen werden.**



Insgesamt handelt es sich um ca. 70,35 ha auf den Gemarkungen Bochingen, Harthausen und Trichtingen. Flächen mit Nordhanglage wurden in dieser Übersichtsdarstellung nicht ausgeschlossen.





-  vorgeschlagene Freiflächen-PV-Anlagen auf Konversionsflächen (in Bearbeitung) (mit Kürzel: O-BC-K01)
-  vorgeschlagene PV-Freiflächenanlagen auf sonstigen Flächen (in Bearbeitung) (mit Kürzel: O-BC-N01)
-  geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen im Bereich der Privilegierung (keine Flächenausweisung im FNP)
-  bestehende bzw. genehmigte Freiflächen-PV-Anlagen (mit Kürzel: O-BC-B01)
-  bestehende Deponieflächen
-  200m-Korridor beidseitig BAB A81 (Fahrbahnrand)

Privilegierung nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Objektname	Fläche
 01 TVR Oberndorf	44989 m <sup>2</sup>
 02 TVR Epfendorf	658494 m <sup>2</sup>
Summe:	703483 m <sup>2</sup>



## Regionalplan-Fortschreibung, Teilplan „Freiflächen-Photovoltaik“ des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg

Zur Umsetzung des Landesflächenziels nach § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg möchte der Regionalverband SBH ein Verfahren zur Fortschreibung des Teilplans „Freiflächen-Photovoltaik“ einleiten. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.03.2023 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Die für das Verfahren vorgeschlagenen und zu berücksichtigenden Planungskriterien dienen auch als Orientierung für den nachfolgend dargestellten Kriterienkatalog, der bei den für den FNP zu prüfenden Flächenausweisungen Anwendung finden soll.

*Der vorläufige Kriterienkatalog des Regionalverbands ist im Anhang beigefügt.*



## Kriterienkatalog für den FNP der VVG Oberndorf – Epfendorf - Fluorn-Winzeln

Anhand der nachfolgenden Kriterien sollen mögliche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beurteilt werden, um

- eine Bündelung in der Verwaltungsgemeinschaft zu erreichen,
- eine unkoordinierte bauliche Entwicklung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden,
- eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen,
- und um eine gewisse Planungssicherheit für potenzielle Investoren herzustellen.



## Ausschlussgebiete und Tabuflächen:

Folgende Flächen stehen nicht zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung:

Siedlungsflächen	Bestand	Im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute genutzte Flächen im Aussenbereich, Siedlungsflächen
	Planung	geplante Baugebiete, Entwicklungsflächen, sonstige Sondergebiete (außer Windkraft) sowie Grünflächen
Wald- und Forstflächen	Bestand	Wald- und Forstflächen
Schutzgebiete	Natura 2000	FFH-Gebiete
		Vogelschutzgebiete
	Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete
		Landschaftsschutzgebiete
		Flächenhafte Naturdenkmale
		Streuobstwiesen
	Grund- und Oberflächenwasser	Überschwemmungsgebiete bis HQ100
		Wasserschutzgebietszonen (Zone I und II)
Landwirtschaft	Flurbilanz	Vorrangflur I <i>Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen, z.B.</i> - unmittelbare Zuordnung zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle - Kombination mit anderen regenerativen Energien (Biogas, Windenergie)





## weitere Standortkriterien:

Weiterhin sollten bei der Flächenauswahl folgende Standortkriterien besonders berücksichtigt und im Regelfall eingehalten werden:

Konversionsflächen		Deponieflächen sowie Abbauflächen sind bei der Flächenausweisung bevorzugt zu berücksichtigen
Siedlungsflächen	Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen (nicht: Gewerbeflächen)	Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sollte ein Abstand von 20 bis 50 m eingehalten werden.
Wald- und Forstflächen	Waldabstand	Es sollte ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden, alternativ Haftverzichtserklärung
Verkehrsflächen	Mindestabstände	Berücksichtigung der geltenden Anbauverbote und Vermeidung von Blendwirkungen
Schutzgebiete	Natur und Landschaft	besonders geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen sowie Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes sollten nur in Ausnahmefällen überplant werden
Landschaftsbild		
Synergieeffekte	bestehende Windkraftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von Infrastrukturanlagen (Netzanbindung, Trafostationen etc.)</li> <li>- i.d.R. bereits vorhandene Vorbelastungen des Landschaftsbildes</li> <li>- Eigenverbrauch</li> </ul>
	bestehende Biogasanlagen	
	räumliche und funktionale Zuordnung zu Gewerbebetrieben und -flächen	



## Konversionsflächen

Auf bestehenden Deponie- und Abbauflächen ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich möglich. Deshalb werden folgende geeignete Bereiche abgegrenzt und dargestellt:

<i>Gemeinde / Gemarkung</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Info</i>	<i>Fläche</i>	<i>kurzfristig verfügbar</i>	<i>Bemerkung</i>
<b>01 TVR Oberndorf:</b>			<b>ca. 5,72 ha</b>	<b>ca. 2,42 ha</b>	
Bochingen	O-Bc-K01	Kreismülldeponie Erweiterung PV, Landkreis	ca. 0,85 ha		in Vorbereitung konkrete Planung nicht bekannt
Hochmössingen	O-Ho-K01	Erddeponie Kleinweiherteile	ca. 2,45 ha		langfristig
O.-Lindenhof	O-Li-K01	Erddeponie Nestelwasen	ca. 2,42 ha	ca. 2,42 ha	BPlan in Vorbereitung
<b>02 TVR Epfendorf</b>			<b>ca. 37,88 ha</b>	<b>ca. 0,00 ha</b>	
Trichtingen	E-Tr-K01	Gipsabbaufläche Bestand + Erweiterung	ca. 37,88 ha		mittel- bis langfristig nach Abbau und Verfüllung
<b>03 TVR Fluorn-Winzeln</b>			<b>ca. 9,61 ha</b>	<b>ca. 9,61 ha</b>	
Fluorn	FW-F-K01	Erddeponie Fluorn	ca. 9,61 ha	ca. 9,61 ha	rekultivierte Deponiefläche
<b>Im Bereich von Konversionsflächen (i.d.R. Deponien)</b>			<b>ca. 53,20 ha</b>	<b>ca. 12,03 ha</b>	

In der Flächenbilanz wird dabei unterschieden zwischen der in der Planfassung dargestellten Gesamtfläche und den kurzfristig verfügbaren Anteilen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Teilflächen wird verwiesen.



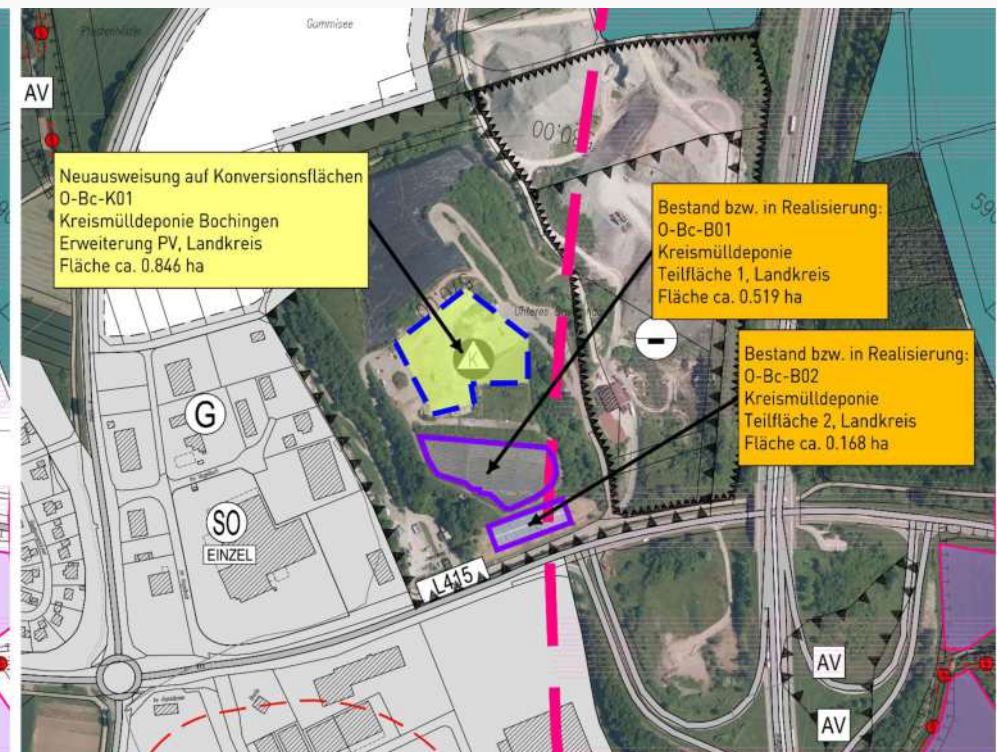
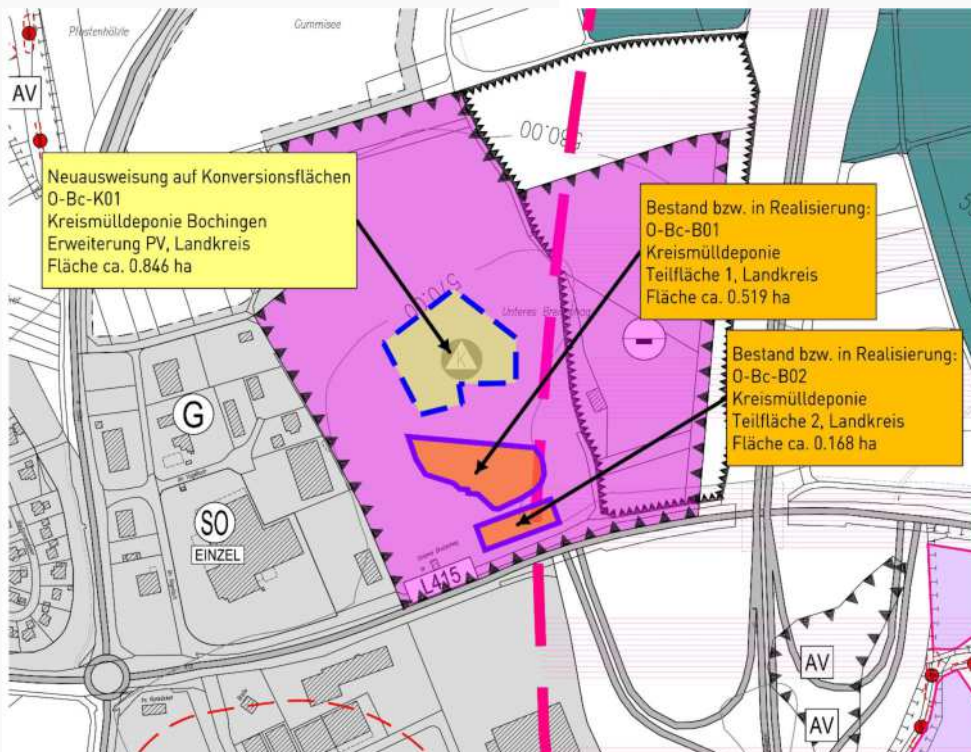
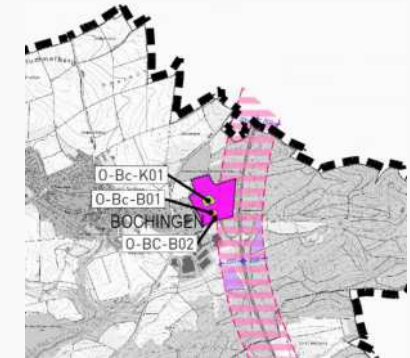
## Konversionsflächen

### Erweiterung PV-Anlage auf der Kreismülldeponie Bochingen (O-BC-K01)

Eine konkrete Planung für die Erweiterung der bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen liegt noch nicht vor, sie ist abhängig vom weiteren Betriebsablauf.

Die Flächenabgrenzung muss im weiteren Verfahren mit dem Landkreis als Betreiber der Deponie abgestimmt und konkretisiert werden.

Deshalb wird die Fläche nicht in die Liste der kurzfristig verfügbaren Flächen mit aufgenommen.





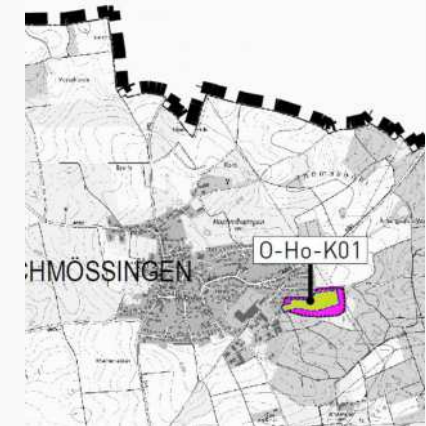


## Konversionsflächen

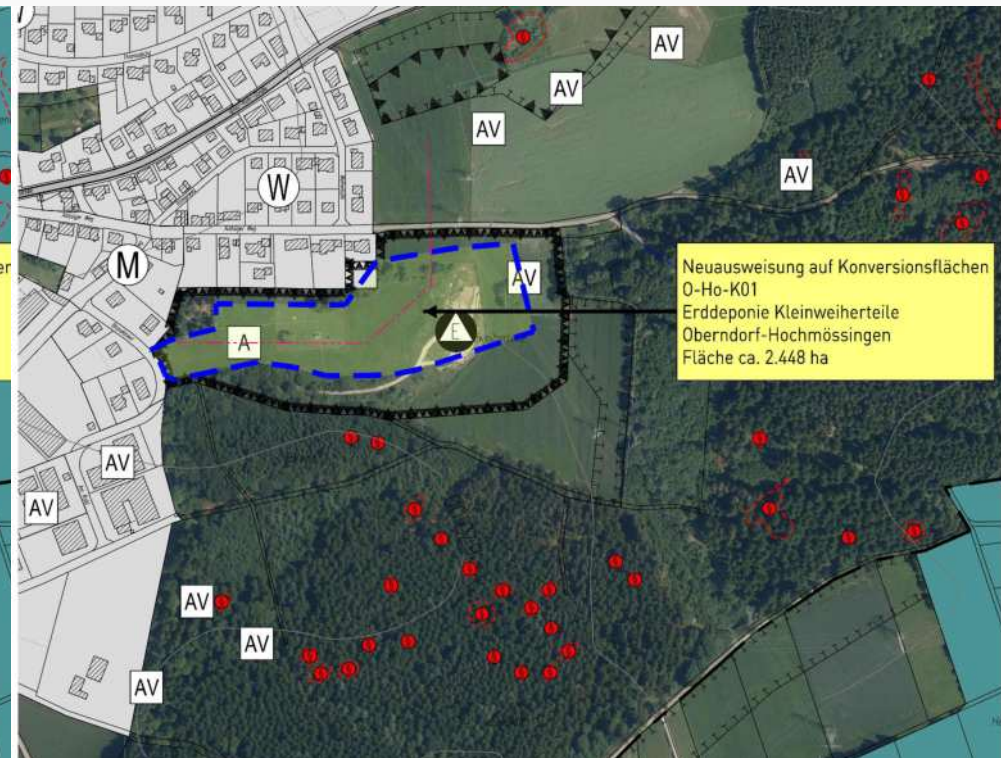
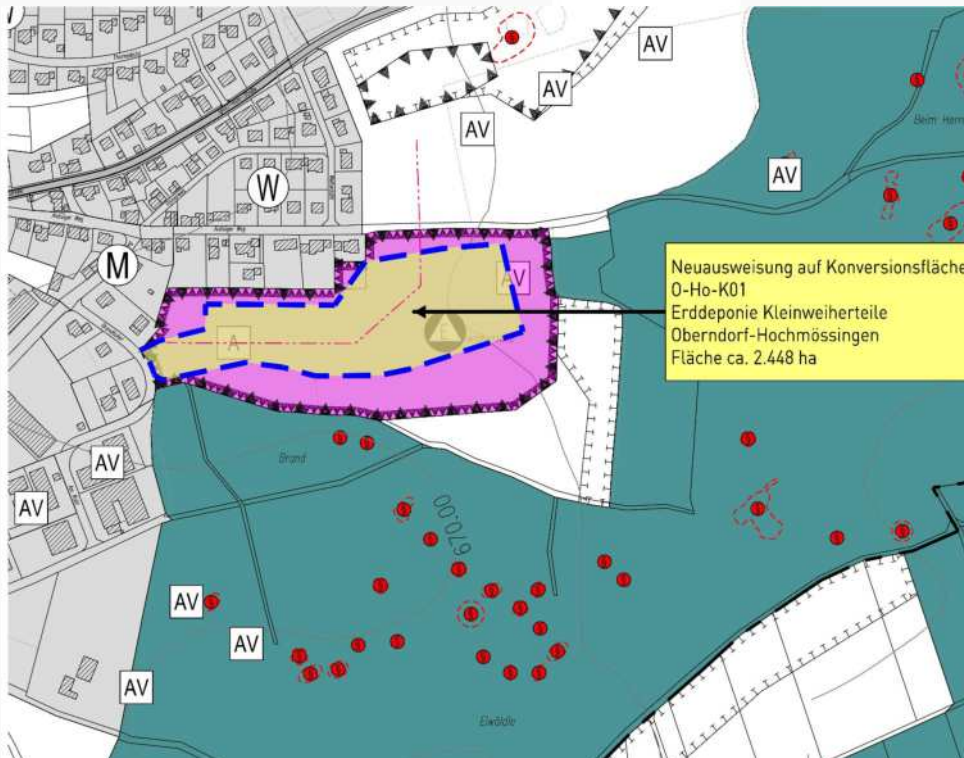
### Erddeponie Kleinweiherteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01)

Der östliche Teil der Erddeponie ist noch in Betrieb, der zentrale und der westliche Bereich zwischen Siedlungsfläche und Waldrand ist rekultiviert und wird als Grünland bzw. Weide genutzt.

Je nach gewähltem Abstand zur Wohnbebauung reduziert sich so die aktuell verfügbare Fläche deutlich, da auch die Beschattung durch den südlich angrenzenden Wald berücksichtigt werden muss.



Der Standort wird nicht in die Liste der kurzfristig verfügbaren Flächen mit aufgenommen.







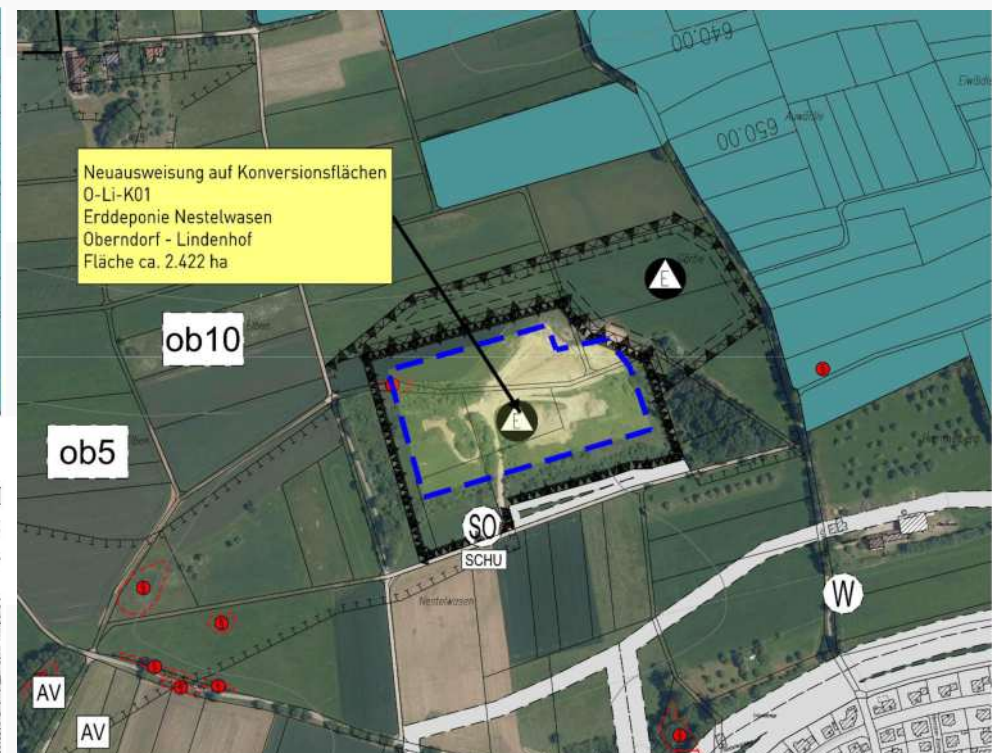
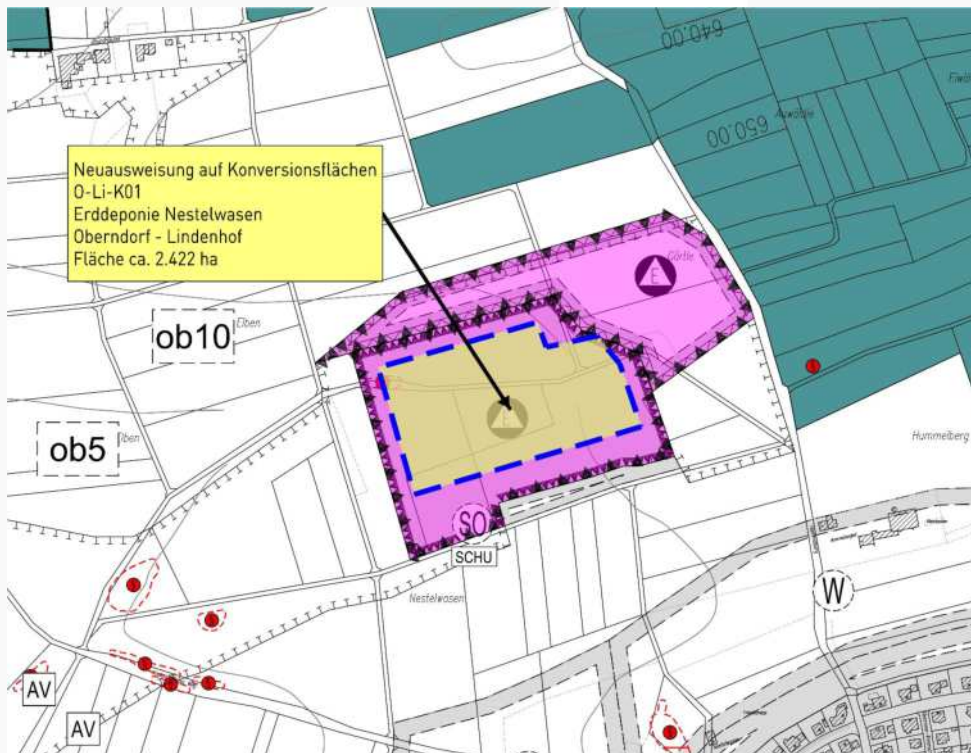
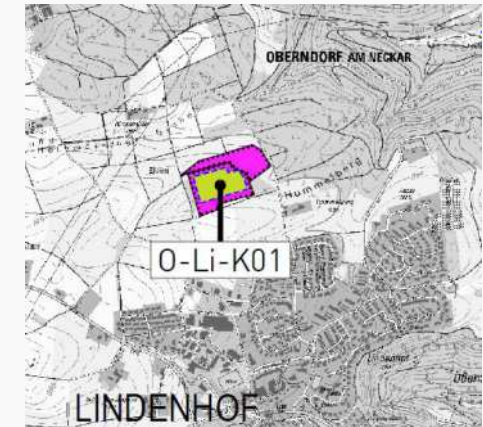
## Konversionsflächen

### Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01)

Die Verfüllung der Erddeponie wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen sein.

Das Bebauungsplan-Verfahren zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage soll noch im Jahr 2023 eingeleitet werden. Im Belegungs- und Renaturierungskonzept werden sowohl die Belange des Artenschutzes als auch des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Insgesamt können ca. 2,422 ha kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

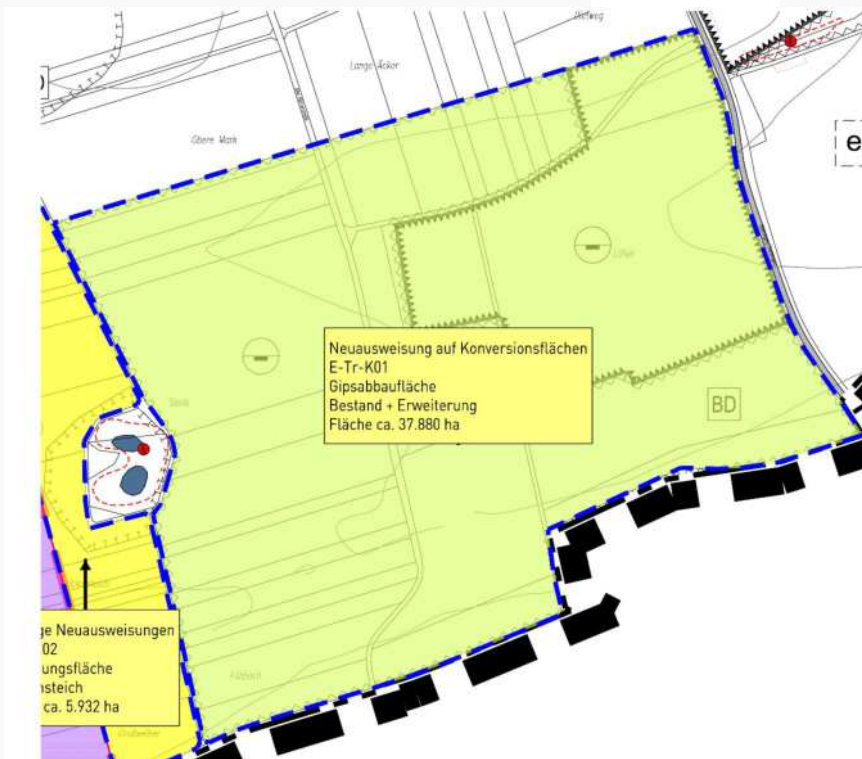
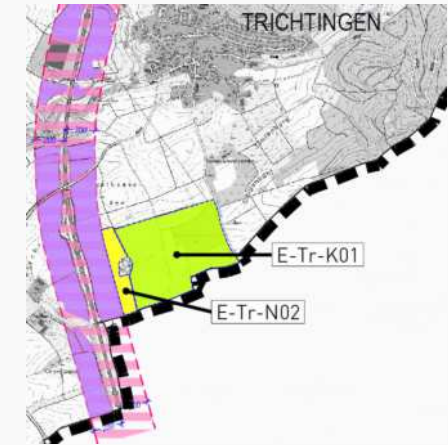


## Konversionsflächen

### Gipsabbaufäche Trichtingen, Bestand und Erweiterung (E-Tr-K01)

Die Flächen stehen erst zur Verfügung, wenn der Gipsabbau und die anschließende Rekultivierung (Verfüllung) abgeschlossen sind.

Deshalb wird der Standort nicht in die Liste der kurzfristig verfügbaren Flächen mit aufgenommen.





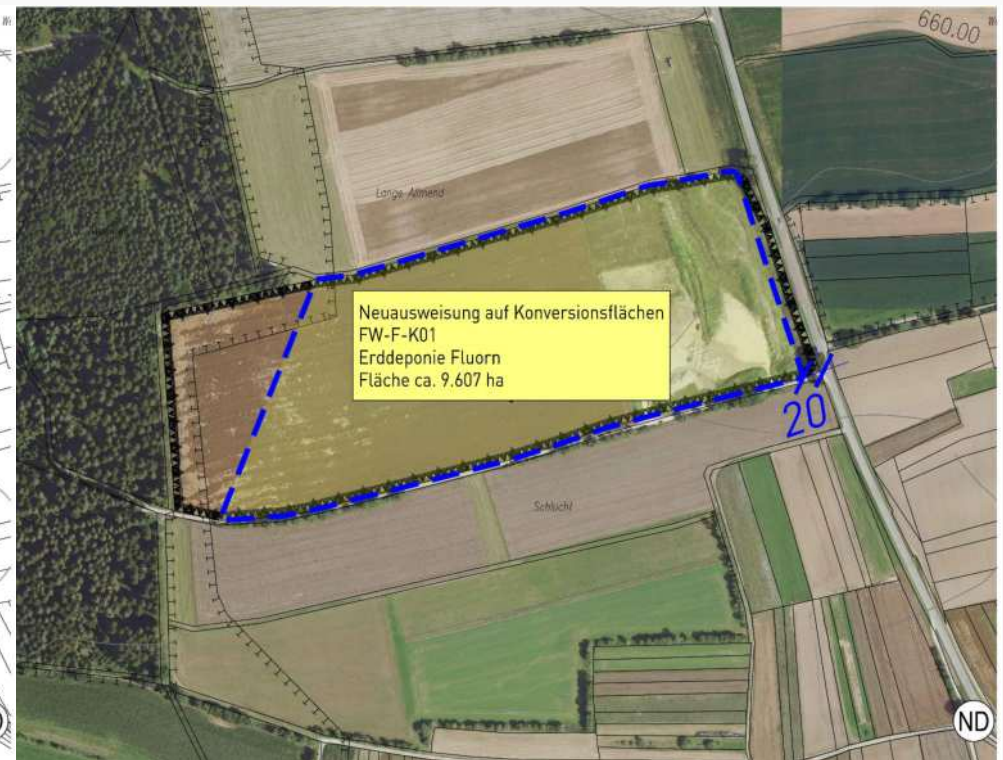
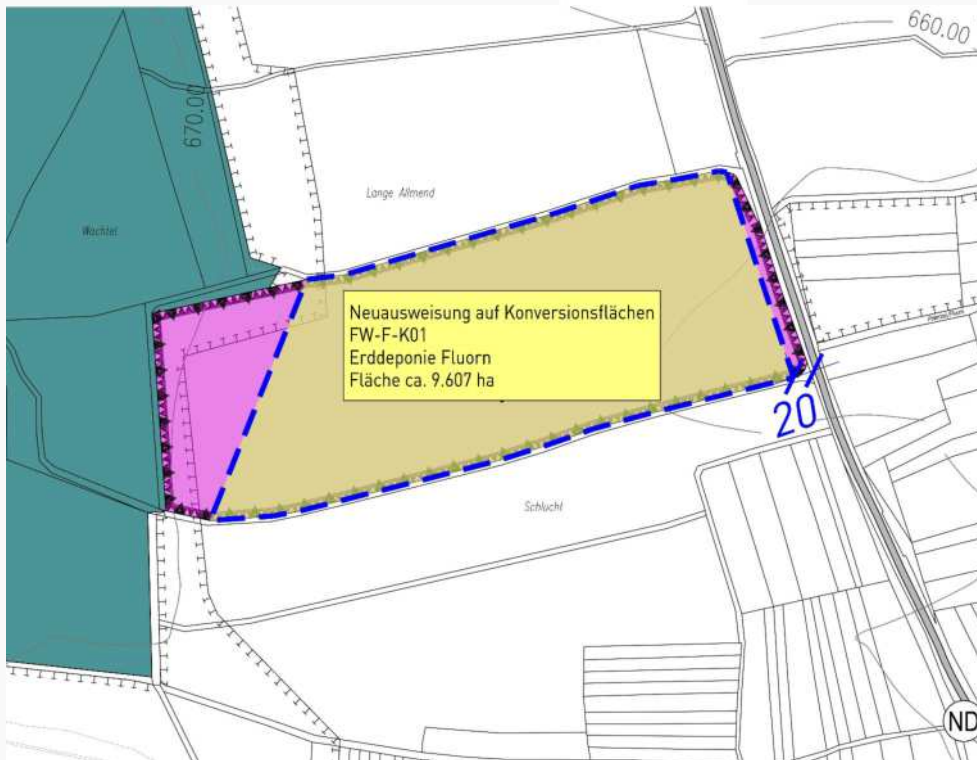
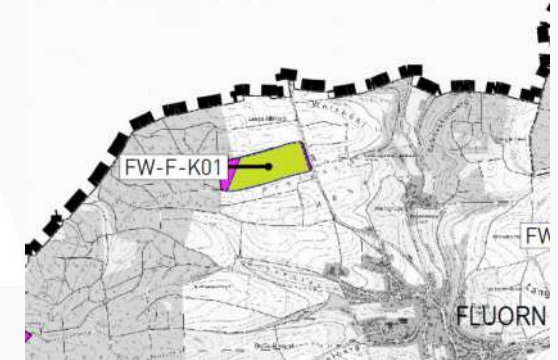


## Konversionsflächen

### Erddeponie Fluorn (FW-F-K01)

Die Erddeponie ist verfüllt und weitgehend rekultiviert.

Die Flächen könnten kurzfristig genutzt werden.





## Neuausweisungen

Für einen Teil der nachfolgend aufgeführten Flächen wurden bereits konkrete Anfragen von Gewerbebetrieben, Versorgungsunternehmen oder privaten Investoren vorgebracht.

Nachfolgend sind diese Teilflächen aufgeführt und werden bezüglich der vorgeschlagenen Ausschluss- und Standortkriterien überprüft.

Auch hier wird in der Flächenbilanz unterschieden zwischen der in der Planfassung dargestellten Gesamtfläche und den kurzfristig verfügbaren Anteilen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Teilflächen wird verwiesen.





<b>Sonstige Flächenausweisungen</b>			<b>ca. 124,11 ha</b>	<b>ca. 52,81 ha</b>	
<b>01 TVR Oberndorf</b>			<b>ca. 65,80 ha</b>	<b>ca. 43,43 ha</b>	
Aistaig	O-Ai-N01	bei Forellenzucht	ca. 0,80 ha	ca. 0,80 ha	Anfrage Gewerbebetrieb (Eigenbedarf)
Altoberndorf	O-Ao-N01	EnBW, Harthausen Berg	ca. 5,94 ha		Anfrage EnBW
Altoberndorf	O-Ao-N02	EnBW, Harthausen Berg	ca. 11,78 ha		
Beffendorf	O-Be-N01	Gewerbebetrieb Flst.Nr. 1126	ca. 0,52 ha	ca. 0,52 ha	Anfrage Gewerbebetrieb (Eigenbedarf)
Hochmössingen	O-Ho-N01	Flst.Nr. 668/1 landw. Hofstelle	ca. 1,26 ha	ca. 1,26 ha	Anfrage Landwirt
O.-Lindenhof	O-Ob-N01	Gewerbebetrieb, Flst.Nr. 1459	ca. 18,55 ha	ca. 13,90 ha	Anfrage Gewerbebetrieb (Eigenbedarf)
Oberndorf	O-Ob-N02	EnBW, Schloßzeig, Flst.Nr. 1481 Land Baden-Württemberg	ca. 26,96 ha	ca. 26,96 ha	Anfrage EnBW
<b>02 TVR Epfendorf</b>			<b>ca. 37,07 ha</b>	<b>ca. 6,42 ha</b>	
Epfendorf	E-Ep-N01	Untere, Mittlerer und Hinterer Esch	ca. 19,22 ha		Anfrage EnBW
Trichtingen	E-Tr-N01	Hohe Egert	ca. 11,91 ha	ca. 6,42 ha	Anfrage privat
Trichtingen	E-Tr-N02	Ergänzungsfläche Saiblensteich	ca. 5,93 ha		Lückenschluss zwischen Gipsabbau und privilegiertem Bereich an der BAB A81
<b>03 TVR Fluorn-Winzeln</b>			<b>ca. 21,24 ha</b>	<b>ca. 2,95 ha</b>	
Fluorn	FW-F-N01	Windrad	ca. 12,28 ha		Angebotsfläche
Winzeln	FW-W-N01	Windrad	ca. 6,01 ha		Angebotsfläche
Winzeln	FW-W-N02	landw. Hofstelle Flst.Nr. 2134/2	ca. 2,95 ha	ca. 2,95 ha	Anfrage Landwirt

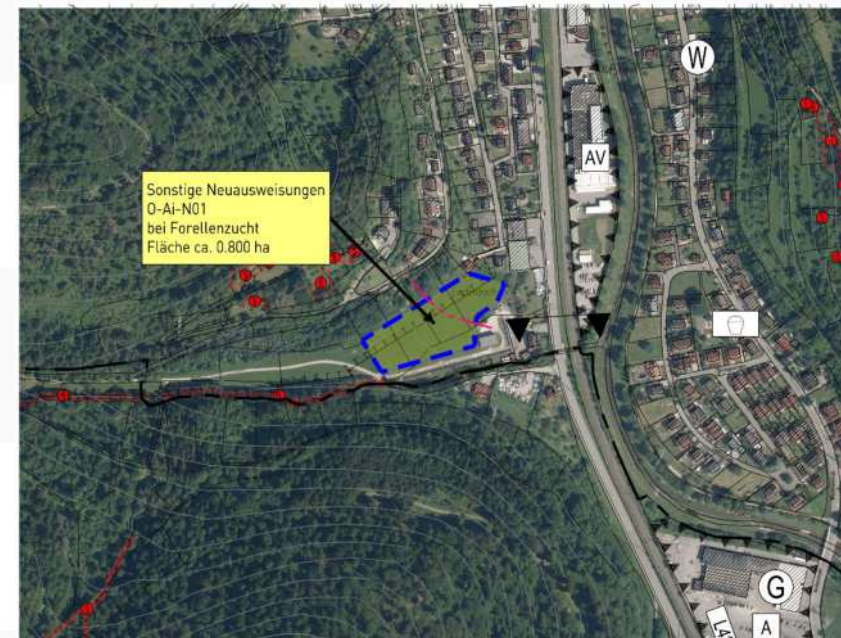
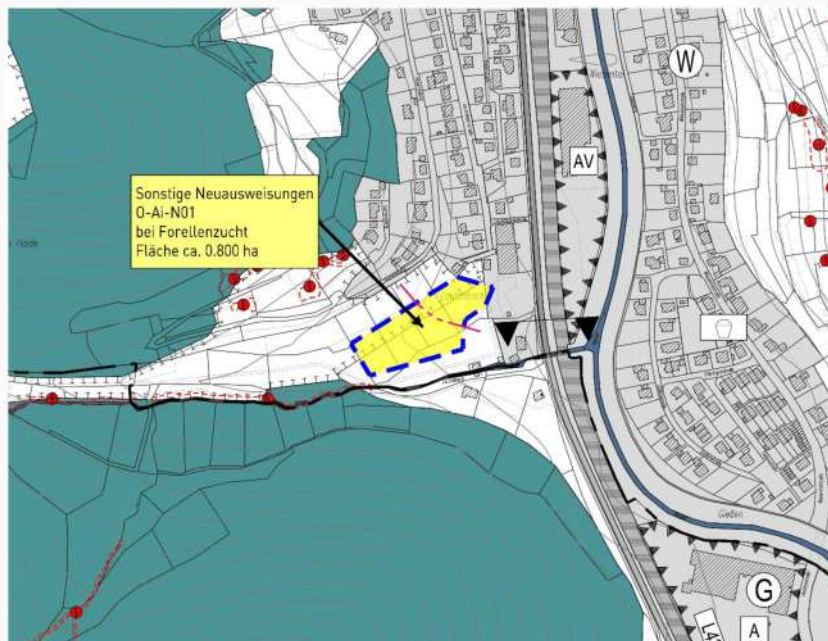
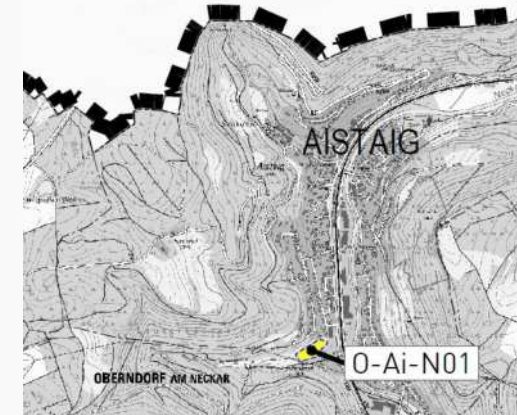


## Neuausweisungen TVR Oberndorf

### Aistaig, bei Forellenzuchtbetrieb (O-Ai-N01)

Die geplante Flächenausweisung mit einer Größe von ca. 0,8 ha dient der Energieversorgung des angrenzenden Forellenzuchtbetriebs. Die Grundstücke sind im Eigentum des Vorhabenträgers und können kurzfristig aktiviert werden.

Die Fläche ist in der Flurbilanz als Vorrangflur I bewertet und sollte nicht in Anspruch genommen werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund der Lage und des Flächenzuschnitts ohne besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion → Einzelfallbewertung.



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen						Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Ai-N01	ca. 0,80 ha	X															

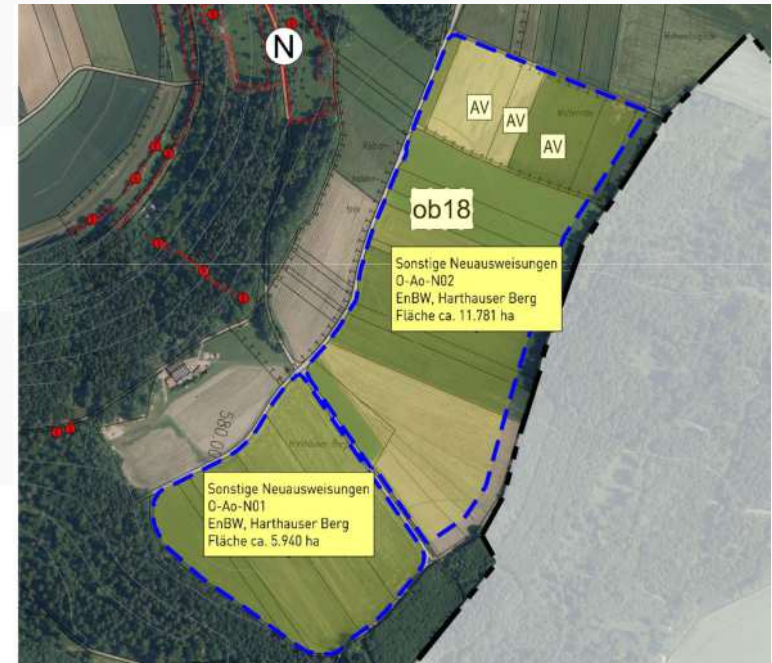
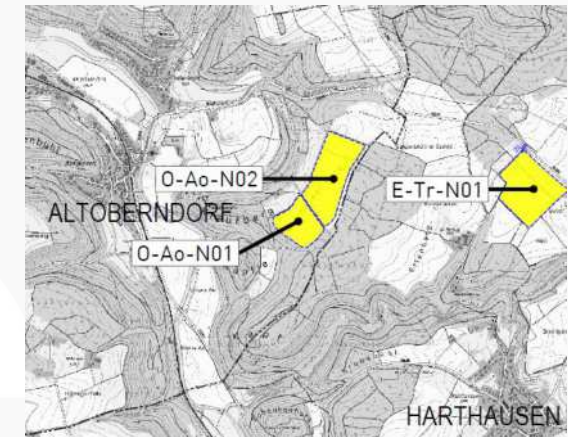




## Neuausweisungen TVR Oberndorf

### Altoberndorf, Harthäuser Berg (O-Ao-N01/No2)

Voranfrage der EnBW, Gesamt ca. 17,72 ha, regionalbedeutsame Anlage (eine von 8 Standortanfragen), Ausschlusskriterien nicht betroffen, zahlreiche Einzelgrundstücke → nicht als kurzfristige Option erfasst



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele			
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Ao-N01	ca. 5,94 ha		X														
O-Ao-N02	ca. 11,78 ha																





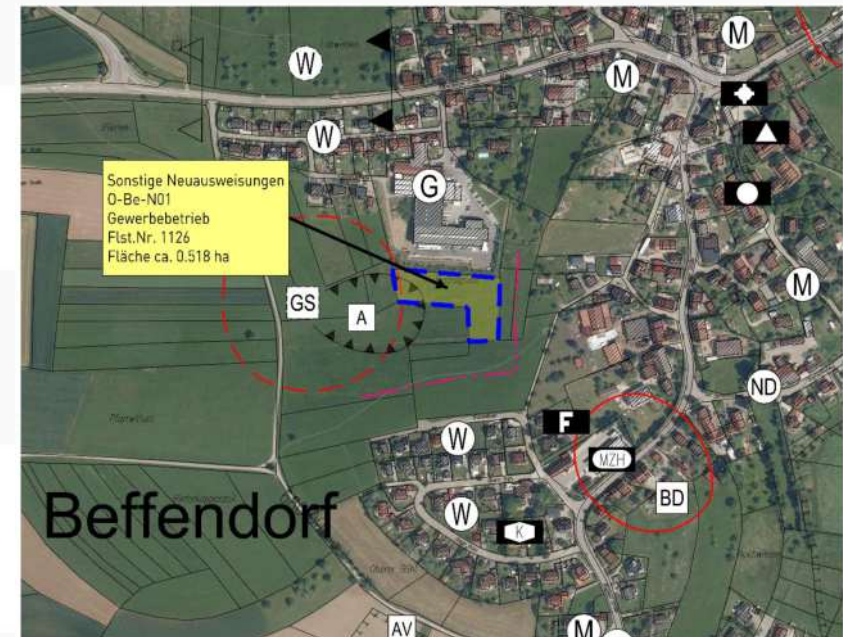
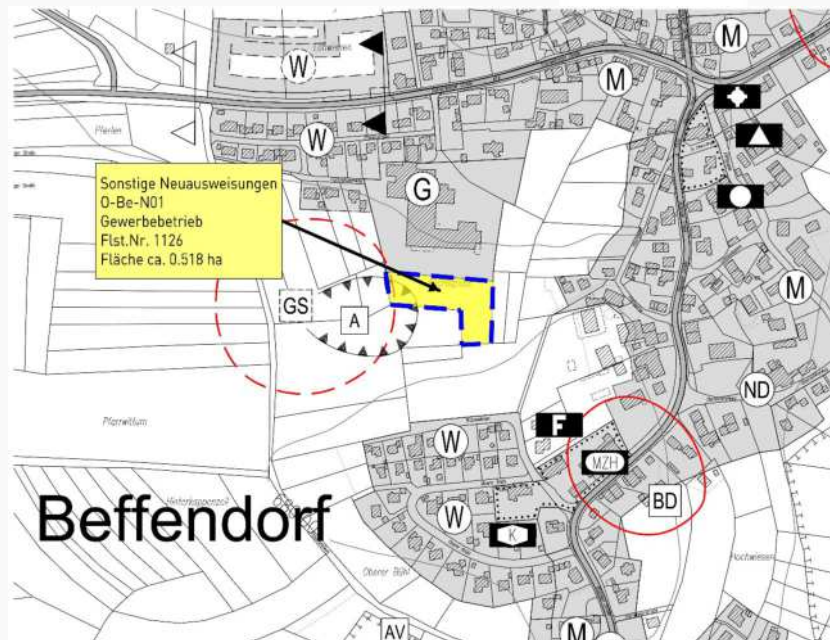
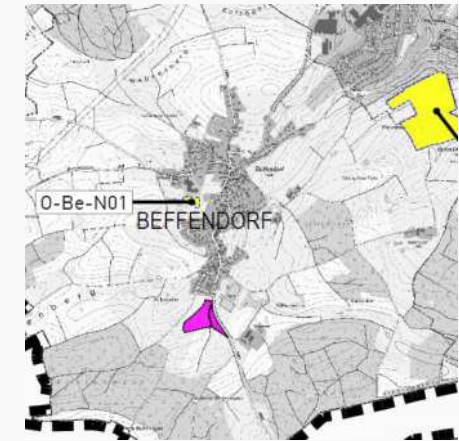
# Neuausweisungen TVR Oberndorf

## Beffendorf, Gewerbebetrieb (O-Be-N01)

Flächenanfrage eines Gewerbebetriebs, Gesamt ca. 0,52 ha

Ausschlusskriterien nicht betroffen, Abstand zur Bestandsbebauung > 50 m

Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers und in unmittelbarer Zuordnung zum Betrieb → kurzfristig realisierbar



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele			
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Be-N01	ca. 0,52 ha		X														





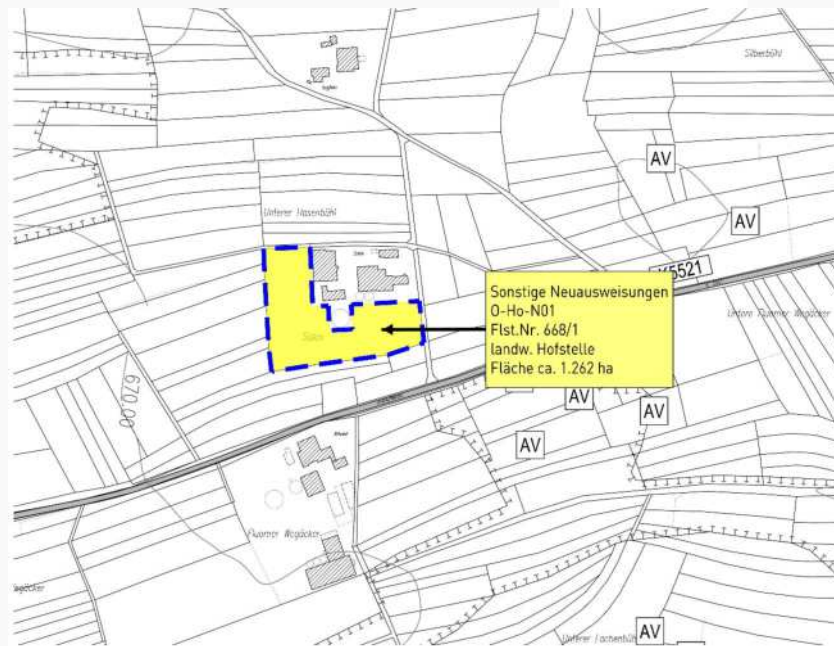
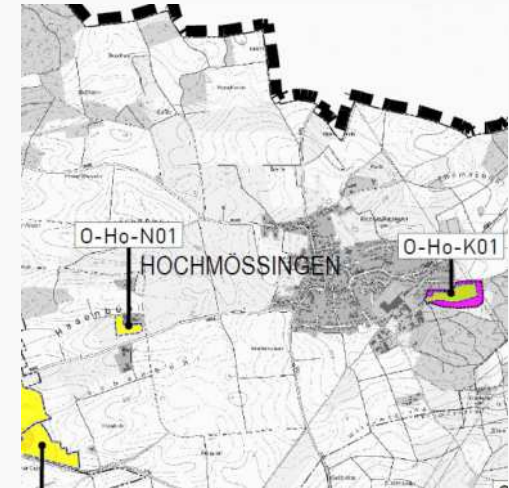
# Neuausweisungen TVR Oberndorf

## Hochmössingen, landwirtschaftliche Hofstelle (O-Ho-N01)

Flächenanfrage eines landwirtschaftlichen Betriebs, Gesamt ca. 1,262 ha

Lage in der Vorrangflur I, ursprünglich waren weitere / alternative Flächen angefragt, allesamt in der Vorrangflur I und teilweise in WSG Zone II, deshalb Flächenausweisung nur in unmittelbarer Hofnähe -> Einzelfallbewertung und weitere Abstimmung mit Vorhabenträger und Landwirtschaftsamt

Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers -> ggf. kurzfristig realisierbar



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele			
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Ho-N01	ca. 1,26 ha	X															



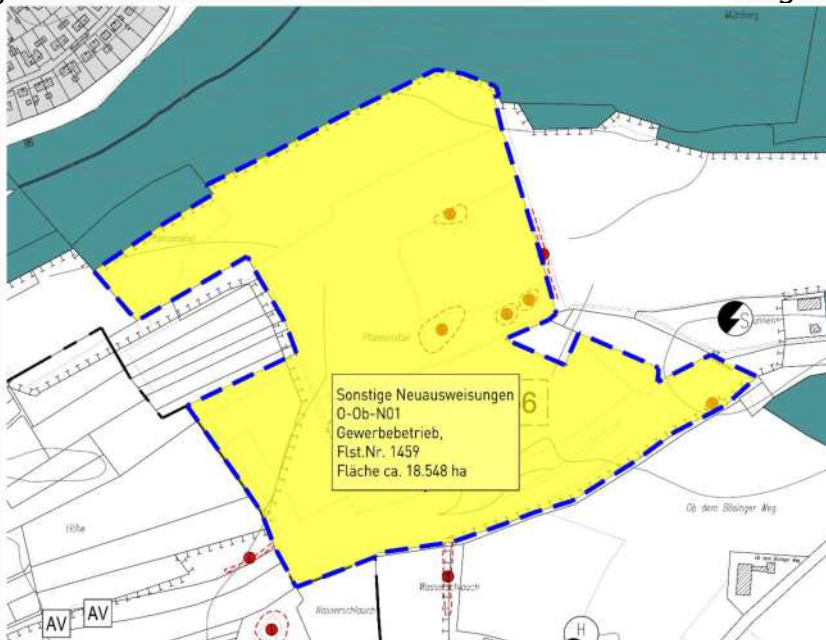
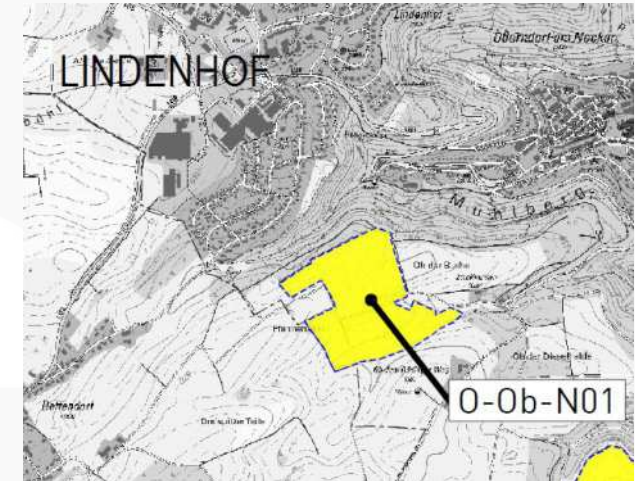
# Neuausweisungen TVR Oberndorf

## Ob.-Lindenhof, Gewerbebetrieb (O-Ob-N01)

Anfrage eines Gewerbebetriebs, gesamt ca. 18,55 ha, reduziert ca. 13,9 ha.

Die Flächenausweisung soll vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs des Betriebes genutzt werden. Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone II, der Betroffenheit einzelner Biotope und Obstbäume muss die Flächenabgrenzung im weiteren Verfahren überarbeitet und reduziert werden.

Fläche im kommunalen Eigentum → ggf. kurzfristig realisierbar, jedoch keine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Gewerbebetrieb



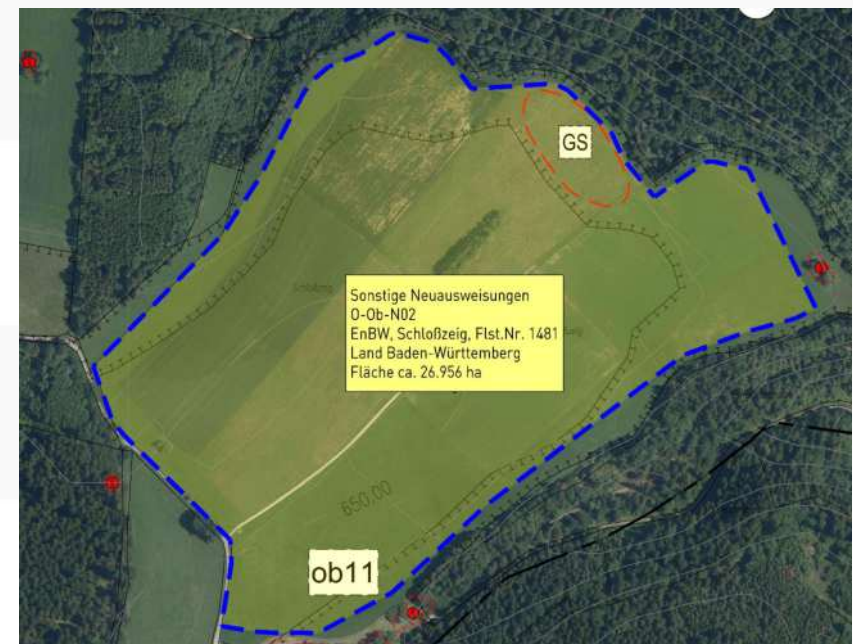
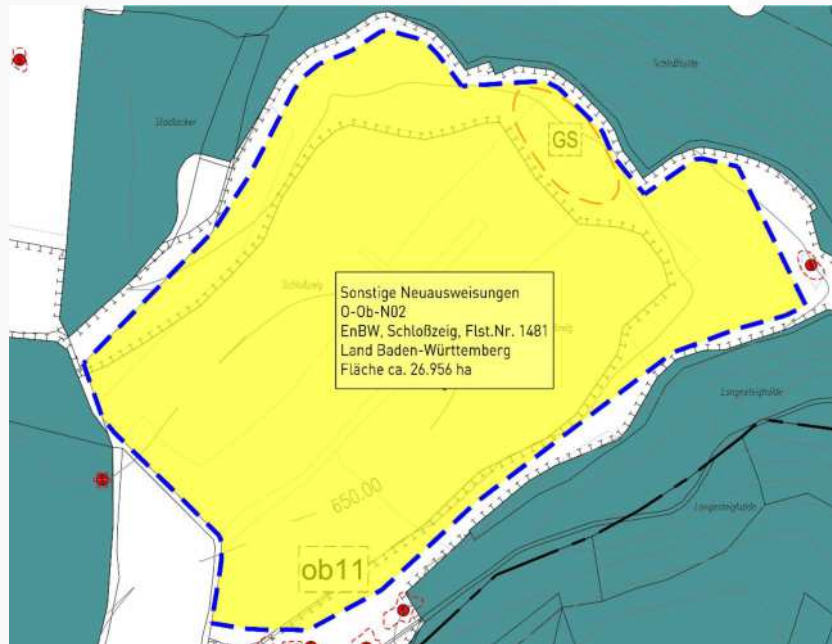
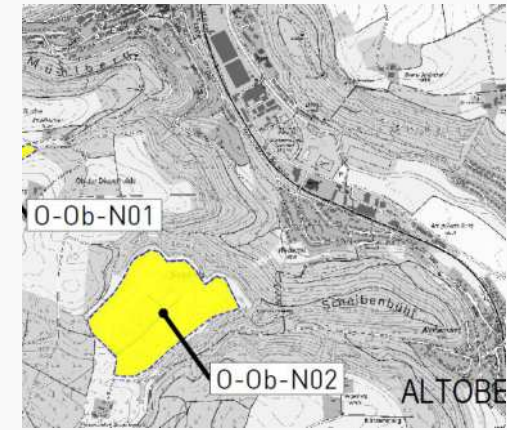
Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000			weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Ob-N01	ca. 18,55 ha		X		X							(X)	X	X			





## Neuausweisungen TVR Oberndorf Oberndorf, Schloßzeig (O-Ob-No2)

Voranfrage der EnBW, Gesamt ca. 26,96 ha, regionalbedeutsame Anlage  
 (eine von insgesamt 8 Standortanfragen), Ausschlusskriterien nicht betroffen,  
 einzelnes Grundstück im Eigentum Land B.-W. → kurzfristig realisierbar



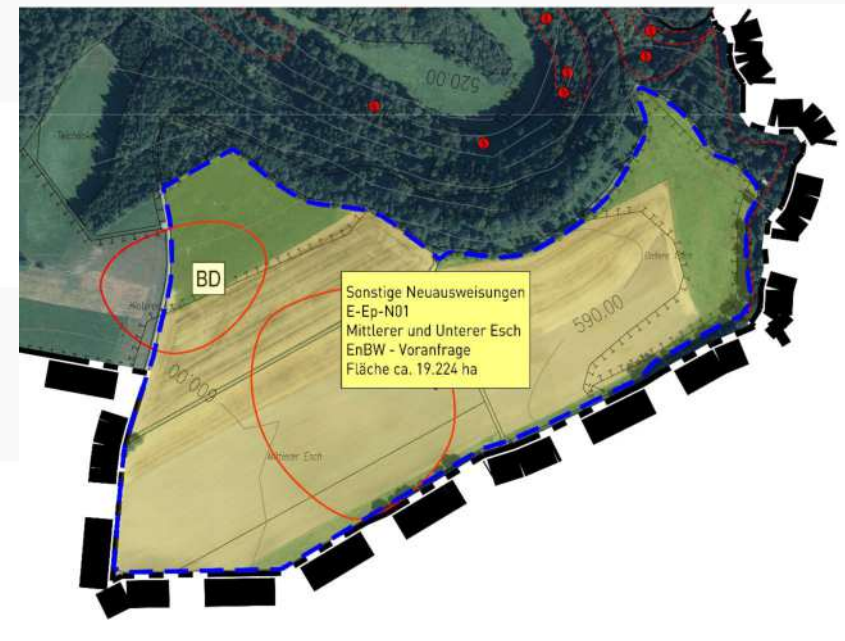
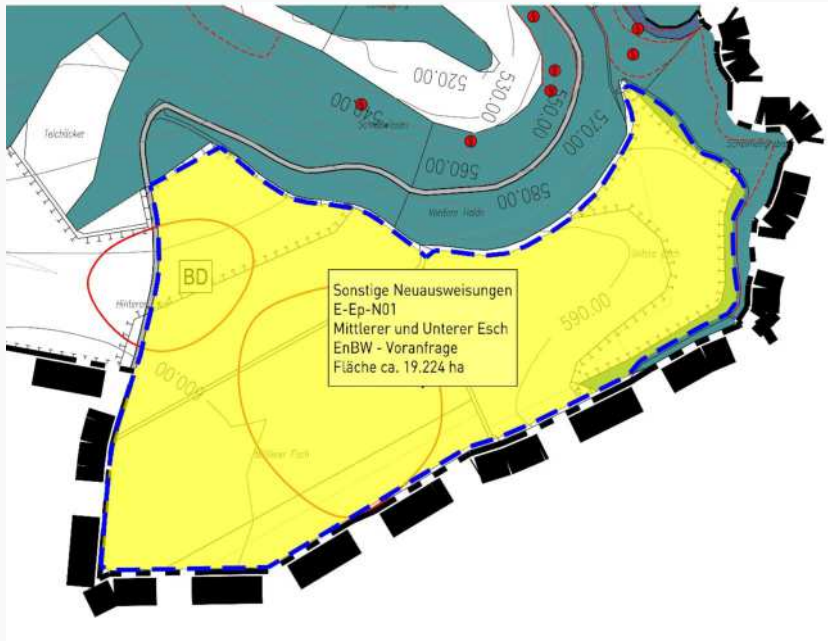
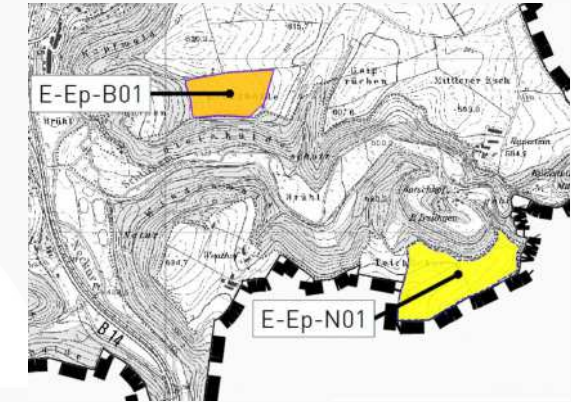
Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000			weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
O-Ob-N02	ca. 26,96 ha		X														



## Neuausweisungen TVR Epfendorf

### Epfendorf, Untere – Mittlerer und Hinterer Esch (E-Ep-N01)

Voranfrage der EnBW, Gesamt ca. 19,22 ha, regionalbedeutsame Anlage  
 (zusätzliche aktuelle Standortanfrage), Ausschlusskriterien nicht betroffen,  
 mehrere Grundstücke betroffen → Abstimmung mit Gde. Epfendorf erforderlich,  
 aktuell nicht kurzfristig realisierbar



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000			weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
E-Ep-N01	ca. 19,22 ha		X														



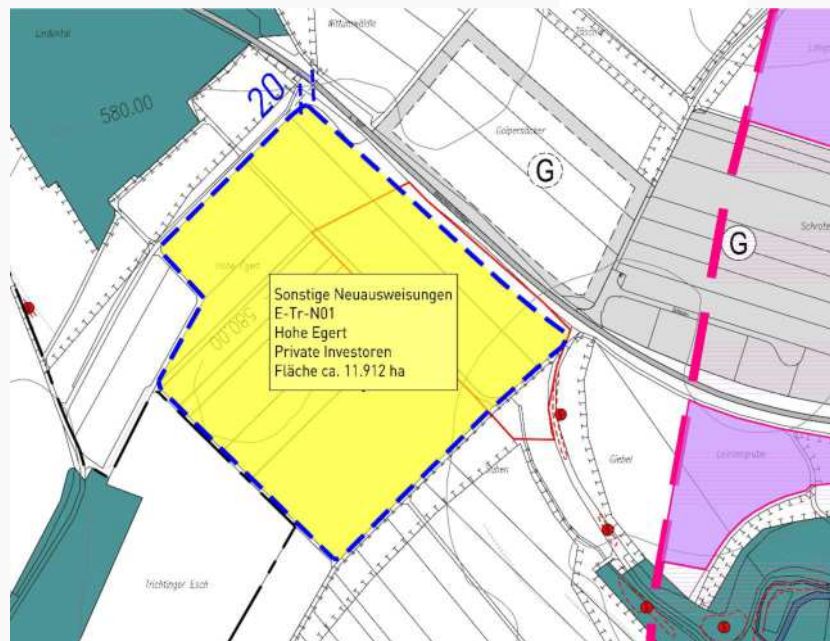
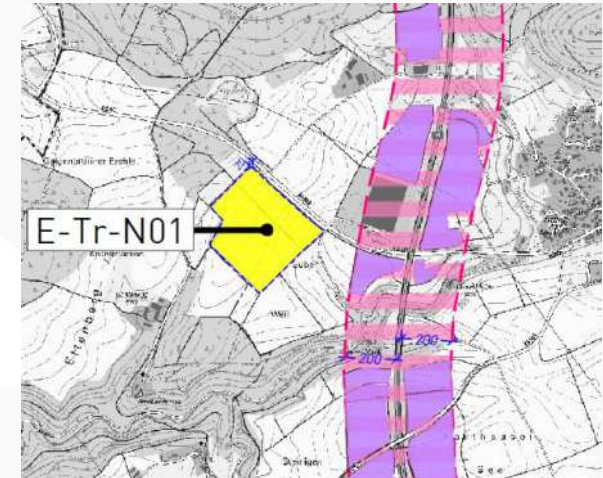


# Neuausweisungen TVR Epfendorf

## Trichingen, Hohe Egert (E-Tr-N01)

Voranfrage von Privat für eine Teilfläche,  
 Gesamt ca. 11,91 ha, angefragte Teilfläche ca. 6,42 ha  
 → Teilfläche kurzfristig realisierbar

Zuordnung zu Gewerbestandort Trichingen (Schoren)



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000			weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
E-Tr-N01	ca. 11,91 ha		X														



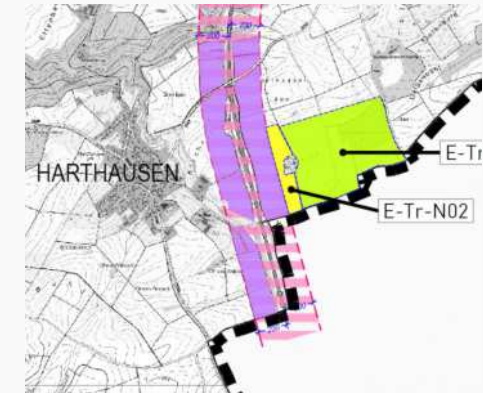


# Neuausweisungen TVR Epfendorf

## Trichtingen, Ergänzungsfläche Saiblensteich (E-Tr-N02)

Der Standort soll nur im Zusammenhang mit einer Flächenausweisung auf den angrenzenden privilegierten Flächen oder mit einer entsprechenden Nutzung auf der Gipsabbaufäche realisiert werden.  
 Der Standort liegt in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen.

Die Fläche von insgesamt ca. 5,93 ha ist deshalb nicht kurzfristig aktivierbar.



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele			
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LF	Rohstoffe
E-Tr-N02	ca. 5,93 ha		X														(X)



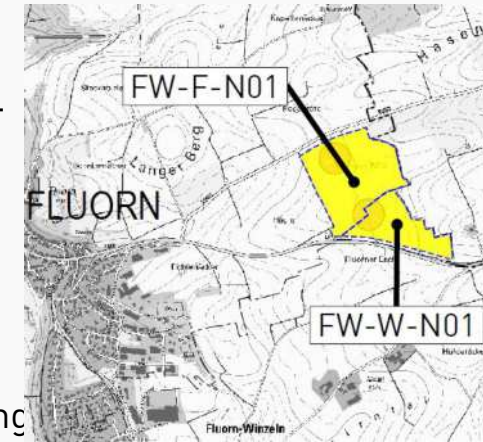
## Neuausweisungen TVR Fluorn-Winzeln

### Fluorn und Winzeln, Ergänzungsflächen Windkraft (FW-F-N01, FW-W-N01)

Die im Umfeld der bestehenden Windkraftanlagen liegenden Flächen sind bereits vorbelastet und verfügen über entsprechende Infrastruktureinrichtungen.

Ein vergleichbare Kombination zwischen PV und WEA wird beispielsweise auch in Alpirsbach-Römlinsdorf betrieben. Deshalb wird vorgeschlagen, hier eine entsprechende Flächenausweisung vorzunehmen (insgesamt ca. 18,29 ha).

Aufgrund der zahlreichen überplanten Einzelgrundstücke vermutl. keine kurzfristige Realisierung



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000			weitere Schutzgebietsfestsetzungen					Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LF	Rohstoffe
FW-F-N01	ca. 12,28 ha		X												(X)		
FW-W-N01	ca. 6,01 ha		X												(X)		



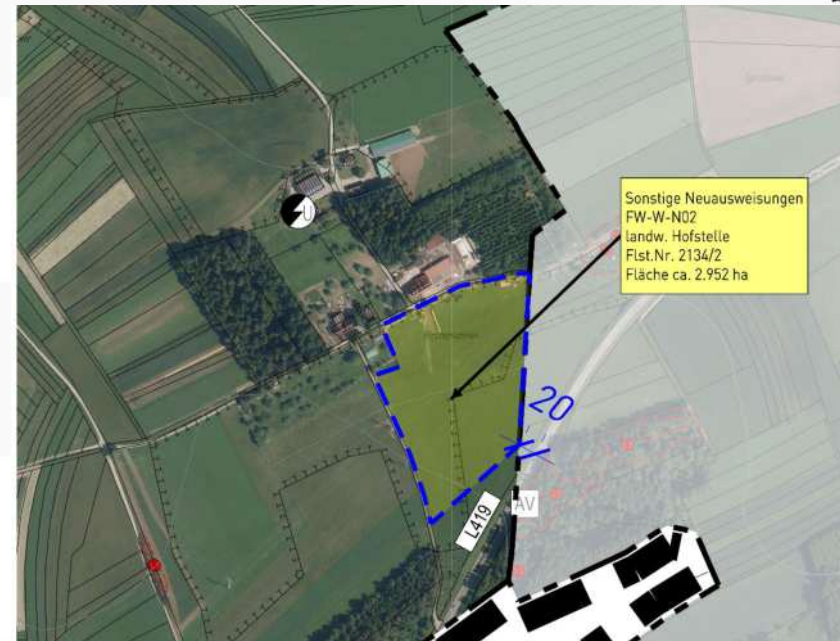
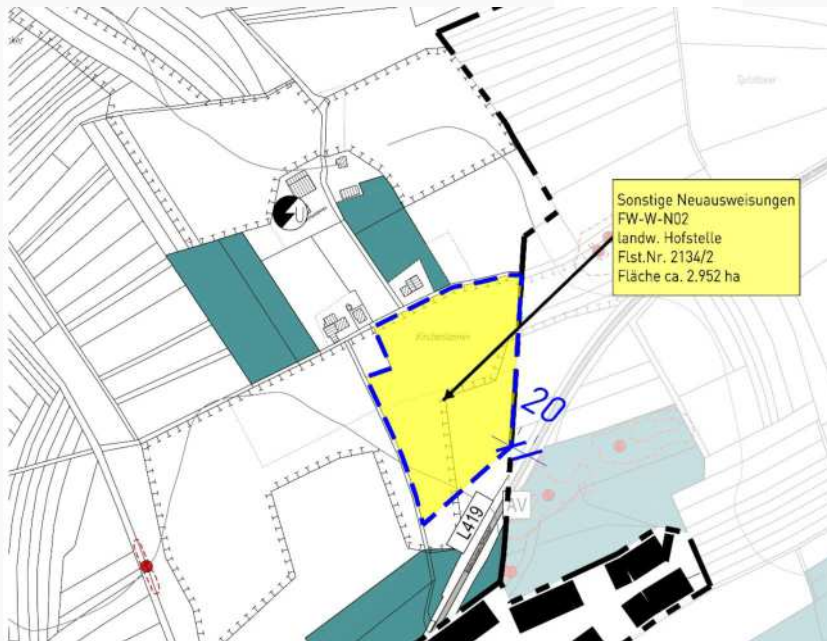


## Neuausweisungen TVR Fluorn-Winzeln

### Winzeln, landwirtschaftliche Hofstelle (FW-W-N02)

Flächenanfrage eines landwirtschaftlichen Betriebs, Gesamt ca. 2,95 ha

Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers → ggf. kurzfristig realisierbar



Kürzel	Fläche in ha	Landwirtschaft		Grund- und Oberflächenwasser			Natura2000		weitere Schutzgebietsfestsetzungen						Regionalplan SBH – Ziele		
		V.flur I	V.flur II	W Zone I	W Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND	Streuobst	Biotope	B.-Verbund	Windkraft	SB Natu.LP	Rohstoffe
FW-W-N02	ca. 2,95 ha		X														





## Flächenbilanz unter Berücksichtigung der möglichen zusätzlichen Flächenausweisungen

Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-W			Flächenziel Freiflächen-PV lt. KSG BW	
<b>Gesamtgebiet FNP:</b>	ca. 11.020,0 ha	ca. 100,00 %	ca. 22,0 ha	0,20 %
<b>Bestehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)</b>				
<b>Summe Bestand:</b>	ca. 1,84 ha	ca. 0,017 %		
<b>Zur Genehmigung anstehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)</b>				
<b>Summe Bestand:</b>	ca. 10,59 ha	ca. 0,096 %		
<b>Genehmigte und zur Genehmigung anstehende Freiflächen-PV-Anlagen gesamt und Vergleich Flächenziel KSG BW:</b>			ca. 12,43 ha	ca. 0,113 %
<b>Neuausweisung auf Konversionsflächen – GESAMT</b>	ca. 53,20 ha	ca. 0,483 %		
<b>Sonstige Neuausweisungen – GESAMT</b>	ca. 124,11 ha	ca. 1,126 %		
<b>Genehmigte und geplante Freiflächen-PV-Anlagen – GESAMT und Vergleich Flächenziel KSG BW:</b>			ca. 189,75 ha	ca. 1,722 %
<b>Neuausweisung auf Konversionsflächen – KURZFRISTIG</b>	ca. 12,03 ha	ca. 0,109 %		
<b>Sonstige Neuausweisungen – KURZFRISTIG</b>	ca. 52,81 ha	ca. 0,479 %		
<b>Genehmigte und geplante Freiflächen-PV-Anlagen – KURZFRISTIG und Vergleich Flächenziel KSG BW:</b>			ca. 77,27 ha	ca. 0,701 %
<b>Neuausweisung auf Konversionsflächen – KURZFRISTIG</b>	ca. 12,03 ha	ca. 0,109 %		
<b>Sonstige Neuausweisungen – KURZFRISTIG + OHNE EnBW</b>	ca. 25,85 ha	ca. 0,235 %		
<b>Genehmigte und geplante Freiflächen-PV-Anlagen – KURZFRISTIG + OHNE EnBW und Vergleich Flächenziel KSG BW:</b>			ca. 37,88 ha	ca. 0,344 %



## Anlagen:

- Übersichtsplan mit Darstellung der geplanten Flächenausweisungen, M 1: 50.000
- Übersichtsplan Flurbilanz – Vorrangflur I und II, M 1: 50.000
- Übersichtsplan Schutzgebietsfestsetzungen Natur und Landschaft, M 1: 50.000
- Übersichtsplan Wasserschutzgebiete und HQ100-Flächen, M 1: 50.000
- Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Oberndorf, M 1 : 10.000
- Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Epfendorf, M 1 : 10.000
- Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Fluorn-Winzeln, M 1 : 10.000
- Vorläufiger Kriterienkatalog des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Freiflächen-Photovoltaik“

## Übersicht zu den Planungskriterien

## Allgemeine Erläuterung der im Plankonzept auf Regionalplanebene angewandten Kriterien

Kriterienbedeutung/-merkmal	Kürzel	Erläuterung der <b>konzeptionellen Bedeutung</b> für die zu festzulegenden Nutzung
Eignungsfeststellung	gG	Eingangsgröße zur Bestimmung der räumlich in besonderem Maß für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik geeigneten Gebiete
rechtl./tatsächlicher Ausschluss	rtA	Bereiche stehen aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung
Planerischer Ausschluss	pA	Regionsweit angewandter vorsorglicher Ausschluss von Bereichen zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen
Einzelfallbetrachtung	E	Einzelbelange mit auf Regionalplanebene erkennbarem Konfliktpotenzial, welche gebietskonkret geprüft werden müssen
Hinweis	H	Hinweis auf genehmigungsrelevanten Belang für die konkrete Vorhabenplanung bzw. die Genehmigungsebene

KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Regionsfläche	gG	Eignungskulisse	Grundsätzlich sind Freiflächen-Photovoltaik Anlagen nicht Standortgebunden. deswegen ist theoretisch erstmal die gesamte Regionsfläche geeignet.	ALKIS
Flächengröße	gG	ab 2-3ha	Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen sollen in ausreichendem Flächenumfang gemäß §4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vorliegen und den Anforderungen der Raumordnung entsprechen. Über die Festlegung von Vorranggebieten zur Erzeugung von Strom und Wärme mit Solarmodulen soll die Nutzung des Außenbereichs zu diesem Zweck gezielt auf bestimmte regionalbedeutsame Bereiche fokussiert werden. Die Festlegung verfolgt neben der Sicherung von Energieerzeugungsgebieten sowohl den dadurch zusätzlich entstehenden Flächenverbrauch und die weitere Zersiedlung der Landschaft einzuschränken und zu steuern als auch den unbelasteten Freiraum zu schonen (planerische Leitlinie). Um die mit der Festlegung dadurch verbundenen Bündelfunktion zu entsprechen sind Flächen ab mind. 2-3 ha, die darüber hinaus noch Entwicklungspotenzial aufweisen müssen als regionalbedeutsam eingestuft. Die Option kleine Freiflächenanlagen bis 750 kW ohne Ausschreibungspflicht nach dem EEG (Flächenverbrauch derzeit ca. 1,5 ha) zu entwickeln, bleibt davon unberührt.	
Flächenzuschnitt	E	Kompaktheit	Bestmögliche Ausschöpfung des Flächenertrags	
Flächenneigung	E	gebietsbezogen (soweit auf Regionalplanebene relevant)	Die Möglichkeit der Aufständigung an Hanglagen bedarf weitergehender Untersuchungen und Maßnahmen hinsichtlich der Unterhaltungspflege. Ungünstige Ertragsverhältnisse für Solaranlagen – Anwendung des Kriteriums wird nicht flächendeckend im Rahmen einer GIS-Analyse, sondern erst in der Einzelfallbetrachtung verbleibender Prüfflächen empfohlen	
Verschattung	E		Bestmögliche Ausschöpfung des Flächenertrags	
Raumordnung				
Ziele der Raumordnung: Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Bestand und Verfahren)	pA		Im Gegensatz zu Windenergieanlagen, sind Photovoltaikanlagen praktisch überall möglich und der Flächenbeitragswert ist hier deutlich geringer. Daher soll der Windenergie Vorrang gegenüber der Photovoltaik eingeräumt werden.	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilfortschreibung „regionalbedeutsame Windkraftanlagen“
Ziele der Raumordnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	pA	Zielkonflikt im festgelegten Bereich	Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die Funktion dieser Bereiche negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.2.1 Planentwurf zur Gesamtplanfortschreibung



KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Ziele der Raumordnung: Regionale Grünzüge, Grünzäsuren	E	Festgelegter Bereich	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollen ausreichende Freiräume im räumlichen Bezug zu den Entwicklungsachsen sichern. Über diese Festlegungen werden sich überlagernde Funktionen des Freiraums gesichert, insbesondere z. B. siedlungsnaher Erholungsräume, klimatische Ausgleichsflächen oder biotop- und landschaftsvernetzende Korridore. Flächeninanspruchnahmen für Nutzungen, welche die charakteristische Ausprägung dieser Bereiche negativ beeinflussen können, sind nicht zulässig. Insoweit die Funktionalität der freiraumschützenden Festlegungen nicht beeinträchtigt wird, stehen die Grünzüge und Grünzäsuren in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg dem Ausbau von erneuerbaren Energien im Sinne von Infrastrukturvorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Der Planentwurf zur Gesamtplanfortschreibung sieht eine Öffnung der Festlegung im Sinne des Planziels vor.	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.1 Planentwurf zur Gesamtplanfortschreibung
Ziele der Raumordnung: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (jeweils Vorranggebiete)	pA	Festgelegter Bereich, Prüfung Zielkonflikt,	In den mit Vorrang für die Rohstoffsicherung festgelegten Bereichen sind Nutzungen, die einem Rohstoffabbau bzw. der künftigen Rohstoffnutzung entgegenstehen oder diese wesentlich beeinträchtigen können, ausgeschlossen.	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.2.6
Betriebsflächen der Rohstoffgewinnungsstellen	rtA	Herausnahme aus Eignungskulisse	Aufgrund des Zielkonflikts mit der Rohstoffnutzung werden die Bereiche mit Status „in Betrieb“, „zeitweise in Betrieb“ und „Abbau ruht“ nicht berücksichtigt.	Betriebserhebungen des RP Freiburg, LGRB (roh_rgf_sbh.shp. 11/22)
Grundsätze der Regionalplanung: Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft	H	Relevant bei der Bewertung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene (Anlagenstandorte, Zuwegung, Betriebsflächen und -trassen)	Dass die für die Landwirtschaft begünstigt nutzbaren Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen, gilt grundsätzlich.	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansätze 3.2.2 und 3.2.3
Grundsätze der Regionalplanung: Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft	H	Aufgrund des nicht gegebenen räumlichen Bezugs zu konkreten Vorhaben mit der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme (insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung), erfolgt der Hinweis zur Berücksichtigung auf die Vorhabens- bzw. Genehmigungsebene.	Gleiches gilt für die Erhaltung von Wäldern und deren Schutzfunktionen, insbesondere bei Bodenschutzwäldern.	
<b>Siedlung</b>				
Siedlungsgebiet (Bestand und genehmigter FNP)	rtA	Herausnahme aus Eignungskulisse Vorsorgeabstand 50m	Siedlungsgebiete dienen der Wohnnutzung. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch v.a. Lichtreflexe sowie dem Verlust von wohnortnahen Erholungsflächen und auch zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für die Siedlungsentwicklung ist die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes vorgesehen. Für Siedlungssplitter kann der Vorsorgeabstand im Einzelfall hier verringert sein. Als Datensatz vorliegende rechtsverbindliche Gebiete für Solaranlagen werden bei der Suche hingegen nicht ausgeschlossen (bspw. Alle SO)	AROK

KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Wohnen im Außenbereich (Wohnnutzung ohne Darstellung in FNP)	E			Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Technische Infrastruktur und sonstige technische Anlagen (Sachgüter)				
Flächen für die Infrastruktur der folgenden Nutzungen	rtA	Herausnahme aus Eignungskulisse	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	AROK und für die folgenden Vorsorgeabstände darauf aufbauend
Straßenverkehrswege (Bestand und planfestgestellte Trassen)	pA	Bundesautobahnen 40m, Bundes- und Landesstraßen 20m, Kreisstraßen 15m, Schienenstrecken 50m	Zur, im Hinblick auf den Zielmaßstab, bestmöglichen Gewährleistung der Bebaubarkeit werden im regionalen Plankonzept die Anbauverbotszonen nach §9 FStrG, §22 StrG BW, §4 (1) LEisenbG beibehalten.	ALKIS
Privilegierung entlang Autobahnen und Schienenwegen			Privilegierung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (min. 2 Hauptgleise) in einer Entfernung bis zu 200m vom äußeren Rand der Fahrbahn.	Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht 20/4704
Flug- und Landeplätze, Hubschrauberlandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiterplätze, Gleitseglerplätze	pA	Nutzungsbereiche gemäß AROK	Beteiligung der zuständigen Stellen und Prüfung nach §§ 12, 17, 18 LuftVG. Ggf. Blendwirkung oder sonstige Auswirkungen in der Nähe von Flugverkehrseinrichtungen sind anlagenbezogen zu prüfen.	ALKIS
Landschaft (Mensch, Wohnen, Gesundheit und Erholung, Kulturgüter)				
Standorte in Landschaftsschutzgebieten (LSG)	E	Schutzgebietsabgrenzung, Schutzzweck	In Landschaftsschutzgebieten steht das Landschaftsbild, die Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Mittelpunkt (§26 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung der Natur. Beeinträchtigungen sind zu beseitigen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit ist wiederherzustellen. Ihre besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sind zu erhalten. In LSG sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen räumlichen Verhältnisse in der Region ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.	Gebietsverordnung [LRA], RIPS
Regionalbedeutsame Natur- und Kulturlandschaften und Freiräume, Vielfalt, Eigenart und Schönheit Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit Umgebungsschutz, Sichtbarkeit, Unversehrtheit der Landschaft, Naturnähe, Technogene Vorprägung	E	Landschaftsbildeinheit mit Wirkungsbereichen	Bewertungsgrundlagen des Landesamtes für Denkmalpflege. Erläuterungen mit Kriterien zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft siehe Umweltbericht, Anhang x.	Topographie, Geomorphologie, Hydrologie (DGM, TK), Überregional bedeutsame Landschaftsräume [LEP], Landschaftsbildelemente, Sichtbeziehungen, Einsehbarkeit [Landnutzungskarte Corine Landcover, Luftbilder, DLM], Naturparke (RIPS), Unzerschnittene Landschaftsräume [LUBW]
Naturparke Räume mit Erholungsfunktion (z. B. Erholungswald)	H	Berücksichtigung siehe vorhergehender Punkt	Naturparke sind nach §27 BNatSchG Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Naturparke sind einheitlich zu entwickeln und zu pflegen Gebiete, die unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes	



KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
			und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen (§27 BNatSchG).	
<b>Arten und Biotope, Artenvielfalt</b>				
Natura 2000-Gebiet <sup>1</sup> , hier Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	pA	Herausnahme des FFH-Gebiets aus Eignungskulisse zuzüglich eines Vorsorgeabstandes von 200m	FFH-Gebiete haben gemäß FFH-Richtlinie (92/43/ EWG) das Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Pläne oder Projekte, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen, nicht mit Sicherheit auszuschließen, sind diese Vorhaben einer Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu unterziehen, einschließlich der möglichen Einwirkungen von außen auf das Natura 2000-Gebiet bzw. seine für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteile. (siehe hierzu auch § 34 BNatSchG)	FFH-Gebiete (RIPS)
Natura 2000-Gebiet <sup>1</sup> , hier SPA-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete)	pA	noch festzulegen	Gemäß § 33 (1) BNatSchG sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000 Gebietes führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot). Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sind zu beachten; Flächenverlust und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Hier stehen die gebietsbezogenen Erhaltungsziele wie die Bewahrung von Lebensräumen im Vordergrund.	Vogelschutzgebiete [LUBW], VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37)
Naturschutzgebiete (Bestand und Verfahren)	rtA	Schutzgebietsabgrenzung	Rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	RIPS
	pA	Vorsorgeabstand von 200m	Naturschutzgebiete dienen in besonderem Maße dem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (siehe auch §23 (2) BNatSchG). Der erhöhte Schutzbedarf begründet daher einen zusätzlichen Vorsorgeabstand.	
Dienende Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Verfahren)	pA	Schutzgebietsabgrenzung	Dienende Landschaftsschutzgebiete werden ausgewiesen, um den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes zu unterstützen. Sie sind aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ausgewiesen und begründet (§ 28 (2) NatSchG).	
Flächenhafte Naturdenkmale (Bestand und Verfahren)	rtA	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss der Schutzgebietsfläche	Naturdenkmale (§30 NatSchG) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha oder Einzelbildungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung zu schützen sind (siehe hierzu auch §28 (2) BNatSchG)	
Bann- und Schonwälder (Bestand und Verfahren)	rtA	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss der Schutzgebietsfläche	Bannwälder sind ein sich selbst überlassenes Waldreservat. Gemäß §32 (2) LWaldG dienen Bannwälder in besonderer Weise dem Naturschutz. Schädigende Maßnahmen sind zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht zulässig. Schonwälder sind Waldreservate für bestimmte Waldgesellschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen dem Bestandsaufbau sowie dem Schutz bestimmter Waldbiotope. Gem. §32 (3) LWaldG dienen Schonwälder in besonderer Weise dem	

<sup>1</sup> Die Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete gemäß § 33 ff. BNatSchG stehen rechtlich eigenständig neben den Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
			Naturschutz. Schädigende Maßnahmen sind zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht zulässig.	
Biotop nach §§ 31, 33, 33a NatSchG und Waldbiotop nach §30a LWaldG	H	Hinweis auf Fläche bei anzunehmender Betroffenheit, insbesondere durch vorhabenbedingte Eingriffe im Zusammenhang mit der Standorterschließung noch festzulegen	Eingriffe (Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen) gem. §14 (1) BNatSchG sind in geschützten Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Störungen (§§ 31, 33, 33a NatSchG bzw. Biotopschutzwälder §30a (3) LWaldG) zu unterlassen.	Fachplan landesweiter Biotopverbund im Offenland, einschließlich Generalwildwegeplan, Umweltdaten der LUBW
Landesweiter Biotopverbund B-W - Fachplan Offenland - Raumkulisse Feldvögel - Gewässerlandschaften - Generalwildwegeplan	?		Zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft ist ein landesweiter Biotopverbund zu schaffen (§22 NatSchG). Grundlage für den landesweiten Biotopverbundes sind Biotopverbundelemente, die im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern sind. Dementsprechend erfolgt eine Berücksichtigung auf Regionalplanebene relevanter Strukturen für die einzelnen Gebiete.	
Wildtierkorridore	E	Ggf. Nutzung von Ausformungsspielräumen	Als Orientierung für möglichst freizuhaltende Korridore gilt eine Zielbreite für Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans von 1.000m.	
<b>Boden, Wasser und Klima</b>				
Wasserschutzgebiete Zone I	rtA	Herausnahme aus Eignungskulisse	Rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	RIPS
Wasserschutzgebiete Zone I	pA	Vorsorgeabstandes von 100m um die Wasserfassung	Gemäß §51 WHG bzw. §7 der Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 14.11.94 (VwV-WSG) ist die Errichtung baulicher Anlagen in WSG I und II untersagt. Wasserschutzgebiete bedürfen eines besonderen Schutzes. Hier dürfen keine Bauwerke errichtet werden, da diese zu einer Minderung der zu schützenden Deckschichten führen können. Damit wird das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers erhöht. Gemäß den Kriterien für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung und zum Schutz der Wasserfassung vorsorglich ein Schutz von 100m zur Zone I berücksichtigt.	Datenbestand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasser, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Durchlässigkeit) [LGRB, Geologische Karte 1:50.000] Trinkwasserschutzgebiete (RIPS) fachtechnisch abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiete [LRA]
Wasserschutzgebiete Zone II	E	Fläche	Wenn Schutzbestimmungen die Errichtung (und ggf. den Betrieb) von FF-PVA sowie weitere Tätigkeiten zur Durchführung dieser Vorhaben verbieten oder beschränken, kommt eine Befreiung durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde (§ 82 WG) gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 WHG in Betracht. Eine Befreiungsentscheidung ermöglicht in Sonderfällen die Abweichung von Verbots- oder Beschränkungsregelungen der WSG-Rechtsverordnung. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf Antrag des Vorhabenträgers. Die zuständige Wasserbehörde kann eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck, dem das Wasserschutzgebiet dient, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG).	
Überschwemmungsgebiete	E	Fläche	Berücksichtigung des Hochwasserschutzes §§ 76-78 WHG, §65 WG BW.	Überschwemmungsgebiete (RIPS)
Fließgewässer I. Ordnung	rtA	Gewässerrandstreifen 50m	Gewässerrandstreifen/Freihaltung von Gewässer und Uferzonen gemäß §29 WG und §38WHG sowie §61 BNatSchG	RIPS, ALKIS
Fließgewässer II. Ordnung	pA	Gewässerrandstreifen 10m		
Binnengewässer >1ha	pA	Gewässerabstand 50m		
Moorböden	pA	Fläche	Moorböden werden aufgrund ihrer besonderen Relevanz für Klima und Ökologie ausgeschlossen	Moorkataster LUBW

KRITERIUM		RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Wald	pA	Fläche + 30m	Wald wird gemäß dem Erhaltungsgrundsatz nach §9 (2) LWaldG von der Festlegung ausgenommen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt. Durch unmittelbare Nähe von PV-Anlagen zum Wald können sich Gefahrensituationen (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen oder ergeben. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und entsprechend zu berücksichtigen. Abstand auch wegen der Verschattung sinnvoll	ALKIS
Bodenschutzwald	pA	Fläche	Bodenschutzwälder verhindern den Bodenabtrag, erhalten Bodeneigenschaften und schützen ihre Standorte und das Umfeld vor Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen, Steinschlag und Lawinen. Dementsprechend ist Bodenschutzwald i. d. R. an Hang und Steillagen anzutreffen. Die Betroffenheit der Bodenschutz-funktion durch die Windenergienutzung ergibt sich daher vor allem durch die dauerhafte Schaffung der erforderlichen Windkraft-Infrastruktur und sollte so gering wie möglich ausfallen. Etwaige Flächenverluste sind daher bei der Umweltprüfung und Planung zu berücksichtigen. Waldflächen weisen grundsätzlich eine hohe klimatische Ausgleichsfunktion auf. Erholungswald ist ein Waldgebiet im Umfeld von Siedlungsbereichen, das insbesondere der naturnahen Erholung dient. Demnach sind Aspekte wie Ruhe und Ungestörtheit wichtige Charakteristika.	ALKIS Relief (DGM, TK) Klimaschutzwald, Wasserschutzwald, Immissionschutzwald [Waldfunktionskartierung FVA] Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte [RP Freiburg, AROK],
Bodenschutz allgemein	H	-	Auf Regionalplanebene erfolgt aufgrund des fehlenden Bezuges zu konkreten Vorhaben der Hinweis, den Belang Bodenschutz auf den nachgeordneten Planungsebenen als Prüfkriterium zu berücksichtigen und betroffene Bodenfunktionen insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung zu prüfen.	ALKIS
Belange der Landwirtschaft (Agrarstruktur)	pA	Ausschluss von Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	Die Festlegung nimmt hauptsächlich aufgrund der grundsätzlichen Eignung landwirtschaftlich genutzte Fluren in Anspruch. Die landwirtschaftlich am besten geeigneten Fluren (Vorrangflur, Vorbehaltsflur I) sind aufgrund vorhandener alternativ nutzbarer Fläche gegenüber der PV-Freiflächen-Nutzung zu erhalten.	ALKIS Digitale Flurbilanz Relief (DGM, TK)
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>				
Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete, Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz	H	- Objekte und Bereiche mit Umgebungsschutz, (ggf. auch relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene hinsichtlich der Erschließung)	Ggf. Berücksichtigung gemäß der §§12 bzw. 28, 15 Abs. 3 DSchG sowie zu Gesamtanlagen (§19 DSchG) in Verbindung mit der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind Erläuterungen mit Kriterien zum Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft siehe Umweltbericht, Anhang 4	Kulturdenkmale, Bau- und Bodendenkmale [gemäß der Angaben des Landesamtes für Denkmalschutz], Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (DLM, ATKIS)
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die den folgenden fachlichen Kriterien entsprechen: - <i>Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen</i>	E	Einzelfallbetrachtung	Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt (§22 DSchG).	<i>Laut Aussage des Landesdenkmalamtes für Denkmalpflege sind für das Plangebiet des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg solche Objekte bisher nicht erkannt worden.</i>



KRITERIUM	RÄUMLICHE BERÜCKSICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung = Landmarkencharakter</i></li> <li>- <i>Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung</i></li> <li>- <i>Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen</i></li> <li>- <i>UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge</i></li> </ul>			

Geodatengrundlage: Geobasisdaten©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az. 2851.9-1/19